Fuerstlich Waldeckische


Bibliothek
des
Reichs-Eisenbahn-Amts.
No 306

Fürstlich Waldeckische
Regierungs - Blätter

vom

Jahre 1901.

Nro. 1 — 24.



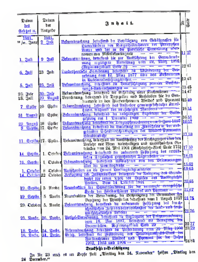


Einundneunzigster Jahrgang.

Mengeringhausen,
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe	Inhalt.	Nr.	Seite
1900. 28. Decbr.	1901. 8. Januar	Polizeiverordnung betreffend Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter	1	1
1901. 7. Januar	5. Februar	Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes über die Anlegung von Röhren-Wasserleitungen durch fremde Grundstücke vom 17. März 1858 — Regierungsblatt Seite 15 — auf Kanalisationen	2	3
10. Januar	26. Februar	Gesetz, wegen Abänderung der Gesetze betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 13. Januar 1886 und betreffend die den Justizbeamten bei Geschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, vom 12. Januar 1886	3	5
1900. 28. Novbr.	5. März	Bekanntmachung betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen	4	9
1901. 4. März	12. März	Verfügung des Justizministers betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Arolsen. Vom 4. März 1901	5	11
25. Februar	19. März	Landeskirchliche Gemeindeordnung	6	13
25. Februar	19. März	Kirchengesetz, betreffend einige Abänderungen der Synodalordnung für die vereinigte evangelische Kirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	6	20
25. Februar	19. März	Kirchengesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung, die Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen betr. vom 1. August 1857	6	23
26. Februar	19. März	Kirchengesetz betreffend den Katechismus für die evangelische Kirche, Schule und Gemeinde der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	6	24
28. Februar	19. März	Kirchengesetz betreffend die Gnadenzeit der Wittwen und Kinder der Geistlichen	6	24
28. Februar	19. März	Verordnung betreffend das Kirchengesetz vom 28. Februar 1901 betreffend die Gnadenzeit der Wittwen und Kinder der Geistlichen	6	25
11. März	19. März	Bekanntmachung betreffend die Vergütungssätze für Vorspann (§. 9 Nr. 1 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden)	6	25
16. März	19. März	Bekanntmachung betreffend Nachtrag und Änderungen zum revidirten Statut der Landschaft der Provinz Westfalen	6	26
15. April	23. April	Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 20. März 1900	7	27
16. April	30. April	Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 31. März 1898 über die Veranlagung und Erhebung der Landeskirchensteuern	8	29
14. Mai	21. Mai	Bekanntmachung betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken	9	33
8. Juni	18. Juni	Bekanntmachung betreffend die Vorschriften über den Handel mit Giften	10	35



Druckfehler-Berichtigung.

In Nr. 23 muß es im Kopfe statt „Dinstag den 24. November" heißen „Dinstag den 24 December."

Alphabetisches Register
zum Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatte
vom Jahre 1901.

Abkürzungen: B. — Bekanntmachung. G. — Gesetz. K.-G. — Kirchengesetz. P.-V. — Polizei-Verordnung. V. — Verordnung.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag den 8 Januar **1901.**

Polizeiverordnung,
betreffend Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter

Auf Grund des Gesetzes vom 13 Januar 1875 — Regierungsblatt Seite 9 — wird für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit Folgendes bestimmt.

§. 1.

In unmittelbarer Nähe eines jeden im Betriebe befindlichen feststehenden Dampfkessels müssen zur Belehrung für den Kesselwärter die nachstehend bezeichneten Aushänge in deutlicher Schrift angebracht werden:

1. Ein Abdruck oder eine Abschrift der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 20 Dezember 1873, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, — Regierungsblatt von 1874 Seite 21 —
2. Ein Abdruck oder eine Abschrift der §§ 222, 230 und 231 des Reichsstrafgesetzbuches
3. Technische Dienstvorschriften für den Kesselwärter

Für letztere wird die Fassung der Aushänge als hinreichend angesehen, welche von den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen zu Cassel (für Waldeck) und zu Hannover (für Pyrmont) ihren Mitgliedern übergeben werden.

§ 2.

Für Lokomobilen genügt ein dem Kesselwärter jederzeit zugänglicher Abdruck oder eine Abschrift des Inhaltes der Aushänge in Buchform

§ 3.

Im Kesselhause ist der Betrieb von Maschinen oder von Apparaten welche nicht ausschließlich für den Betrieb des Dampfkessels erforderlich sind oder in der Dampfkessel-Genehmigungs-Urkunde ausdrücklich Berücksichtigung gefunden haben sowie das Trocknen von Gegenständen jeglicher Art über dem Dampfkessel oder in feuergefährlicher Nähe desselben verboten

Bewohnte Räume oder gewölbte oder feste Balken-Decken dürfen sich über keinem Theile des Kesselbetriebsraumes solcher Dampfkessel befinden bei deren Anlegung wegen ihrer Größe ein besonderes Kesselhaus gefordert werden muß

§. 4

Weibliche Personen oder noch nicht 18 Jahre alte junge Leute dürfen zur Bedienung von Dampfkesselanlagen nicht verwendet werden

§. 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1 Februar 1901 in Kraft.

Jede Uebertretung der Vorschriften derselben wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk oder mit entsprechender Haft bestraft.

Arolsen den 28. December 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag den 5. Februar **1901.**

Gesetz,

betreffend die Ausdehnung des Gesetzes über die Anlegung von Röhren-Wasserleitungen durch fremde Grundstücke vom 17. März 1858 — Regierungsblatt Seite 16 — auf Kanalisationen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1858, die Anlegung von Röhren-Wasserleitungen durch fremde Grundstücke betreffend — Regierungs-Blatt Seite 16 — finden auf Kanalisationen, welche im Interesse einer Gemeinde nöthig sind, sowie auf die der Herstellung einer Wasserleitung oder einer Kanalisation vorbereitenden Handlungen entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. Januar 1901.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Gr. v. Bülow. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dienstag den 26. Februar **1901.**

Gesetz,

wegen Abänderung der Gesetze betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 13. Januar 1886 und betreffend die den Justizbeamten bei Geschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, vom 12. Januar 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 2. März 1887 abgeschlossenen Vertrags mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 1 und 4 des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 13. Januar 1886 werden wie folgt abgeändert:

§ 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

I. Der Landesdirektor bei Reisen ins Ausland und in das Fürstenthum Pyrmont . . . 15 ℳ

II. Die höheren Beamten beim Landesdirektorium einschließlich der technischen Räthe, die Amtsrichter und Amtsgerichtsräthe, die Kreisamtmänner, die Spezialkommissare der Auseinandersetzungsbehörde, der aufsichtführende Offizier der Gendarmerie, die Bauinspektoren, die Kreisphysiker, der Direktor und die wissenschaftlichen Lehrer am Gymnasium . . . 15 ℳ

III. Die Sekretäre und Registratoren beim Landesdirektorium, der Staatskassenführer, der Staatskassenkontroleur, die Kreisrentmeister, die Fortschreibungsbeamten und die Vermessungsbeamten der Auseinandersetzungsbehörde . . . 12 ℳ

IV. Die Subalternbeamten, soweit sie nicht unter III fallen, die Kreisthierärzte, die Elementarlehrer am Gymnasium und die Amtsanwälte . . . 8 ℳ

Wenn jedoch die Amtsanwälte ein mit einem höheren Range verbundenes Amt im unmittelbaren Staatsdienst bekleiden, erhalten sie die ihnen nach diesem Amte zustehenden Tagegelder.

V. Die Unterbeamten und die Gendarmen . . . 4 ℳ

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Ein- und einhalbfache der Sätze unter I bis V zu liquidiren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I und II auf 12 ℳ, bei III auf 9 ℳ, bei IV auf 6 ℳ, bei V auf 3 ℳ ein.

§ 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1 unter I und II bezeichneten Beamten für das Kilometer 9 Pf. und für jeden Zu- und Abgang . . . . . . 3 ℳ

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Pf. für das Kilometer beanspruchen.

2) Die im §. 1 unter III und IV genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang . . . . . . 2 ℳ

3) Die im §. 1 unter V genannten Beamten für das Kilometer 5 Pf. und für jeden Zu- und Abgang . . . . . . 1 ℳ

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) die im §. 1 unter I und II genannten Beamten . . . . . . 60 Pf.

2) die im §. 1 unter III und IV genannten Beamten . . . . . . 40 Pf.

3) die im §. 1 unter V genannten Beamten . . . . . . 30 Pf.

für das Kilometer.

III. Die vom Königlich Preußischen Staatsministerium für den Bereich des Preußischen Staates getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, finden gleichmäßig Anwendung.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Artikel II.

Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten sind die Ausführungsvorschriften maßgebend, welche vom Landesdirektor, soweit erforderlich, werden erlassen werden.

Artikel III.

Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genöthigt werden, können an Stelle der nach Artikel I dieses Gesetzes zu berechnenden Vergütungen nach Bestimmung des betreffenden Preußischen Ressortchefs und des Preußischen Finanzministers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

Artikel IV.

§. 2 des Gesetzes, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, vom 12. Januar 1886 wird dahin abgeändert,

daß bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, der Richter 9 Pf., der Gerichtsschreiber 7 Pf. für das Kilometer erhält, und daß hinsichtlich der Reisen, welche auf Kleinbahnen zurückgelegt werden können, Artikel I § 4 Nr. III des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet.

Artikel V.

Im Wege Landesherrlicher Verordnung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige und Dienstgeschäfte besonders geregelt werden. Die im Artikel I dieses Gesetzes bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 10. Januar 1901.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Graf v. Bülow. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gf. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag den 5. März **1901.**

Bekanntmachung,

betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen.

Auf Grund von § 139 h Abs. 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

   Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2. Unberührt bleibt die Befugniß der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139 g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139 h Abs. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, für die Beachtung der in der vorstehenden Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften Sorge zu tragen.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag den 12. März **1901.**

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Arolsen
Vom 4. März 1901.

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1851 (Regierungsblatt S. 7) und des Artikel 4 der Verordnung betreffend das Grundbuchwesen, vom 20. December 1899 (Regierungsblatt S. 244) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im § 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Arolsen gehörigen Gemeindebezirk Helsen

am 1. April 1901 beginnen soll.

Berlin, den 4. März 1901.

I. 1304

Der Justizminister.
Schönstedt.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 7. März 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 14. November 1900, betreffend die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 — Regierungsblatt von 1900 Seite 203 — ist in Ziffer 2 Zeile 2 von oben hinter den Worten: „§ 149 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes" ein Komma zu setzen und einzuschalten: „§ 159 des Unfallversicherungsgesetzes."



Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag den 19. März **1901.**

Landeskirchliche Gemeindeordnung.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wasgau 2c.

erlassen hiermit nach Zustimmung der Landesstände folgende

Landeskirchliche Gemeindeordnung.

§. 1.

Jede evangelische Kirchengemeinde hat die Aufgabe unter der Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes je mehr und mehr eine Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens und Lebens zu werden.

§. 2.

Die Pflichten eines Mitgliedes der Gemeinde sind:

1) durch fleißige Theilnahme am Wort und Sacrament sich als Glied der Kirche zu bekennen,
2) sich eines christlichen Wandels zu befleißigen,
3) sich den kirchlichen Gesetzen und Ordnungen zu unterwerfen,
4) die erforderlichen Geldbeiträge und Leistungen zur Bestreitung der allgemeinen und besonderen kirchlichen Bedürfnisse zu entrichten.

§. 3.

Die Rechte der Gemeindemitglieder bestehen

1) in dem geordneten Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen der Gemeinde,
2) in dem geordneten Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten,
3) in dem kirchlichen Stimmrechte,
4) in der Wählbarkeit zu den kirchlichen Gemeindeämtern unter den hierüber festgesetzten Bedingungen.

§. 4.

Die Gemeindeangehörigkeit wird durch den festen Wohnsitz in dem Bezirk der Ortskirchengemeinde begründet.

Personen, welche von außen her in die Gemeinde einziehen, haben dem Pfarrer — bei mehreren, dem Dienstältesten —, eventuell dem Adjunkten ein Zeugniß darüber einzureichen, daß sie der evangelischen Kirche angehören. An die Stelle dieses Zeugnisses kann eine entsprechende Erklärung vor dem vorbezeichneten Geistlichen treten, wenn derselbe die Umstände hierzu geeignet findet. Diese Zeugnisse und Erklärungen sind von dem Geistlichen dem Kirchenvorstande mitzutheilen. Erst nachdem der neu Eingezogene das Zeugniß eingereicht oder eine als genügend erachtete Erklärung abgegeben hat, wird er zur Theilnahme an Wahlen und kirchlichen Aemtern berechtigt.

Keinem Eingepfarrten ist es, ohne daß er zugleich seinen Wohnsitz verändert, gestattet, sich willkürlich einer andern Pfarrei anzuschließen.

§ 5.

Stimmberechtigt in der Gemeinde sind — unbeschadet jedoch der Bestimmungen in den §§ 4 und 6 dieses Gesetzes — alle männlichen Gemeindeangehörigen, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 6.

Stimmberechtigt ist nicht, wer durch lasterhaften oder unsittlichen Lebenswandel oder durch Verachtung der Kirche oder der Religion Aergerniß erregt.

Die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1865 — Regierungsblatt Seite 63 — über den Verlust des Stimmrechts bleiben unberührt.

§ 7.

In jeder alleinstehenden Gemeinde ist ein Kirchenvorstand zu bilden, welcher unter der Aufsicht und Leitung des Superintendenten, beziehungsweise des Konsistoriums, die im § 16 genannten kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde besorgt, mit Vorbehalt der durch die Verordnung vom 26. März 1830, sowie durch die sonst bestehenden Anordnungen hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens getroffenen Einrichtungen.

Der Kirchenvorstand besteht

1) aus den Pfarrern (Pastoren) und Adjunkten,
2) aus dem Kirchenpatron, sofern sich derselbe zur evangelischen Kirche bekennt, seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat und die gesetzlichen Bedingungen (§ 11) erfüllt. Entstehen Zweifel, ob der Patron in den Kirchenvorstand eintreten kann oder nicht, so steht dem Konsistorium die Entscheidung zu,
3) aus einer Anzahl von mindestens vier weltlichen Mitgliedern, welche nach den im Folgenden angegebenen Grundsätzen durch die Wahl der Gemeinde zu diesem Amte berufen sind.

Etwaige Hülfsprediger (Vicare) nehmen an den Geschäften des Kirchenvorstandes mit berathender Stimme, als Vertreter des Pfarrers oder Adjunkten jedoch mit vollem Stimmrecht Theil.

§ 8.

Wo eine Muttergemeinde mit einem oder mehreren Filialen ein Kirchspiel bildet, ist für dieses ein gemeinschaftlicher Kirchenvorstand einzusetzen. In denselben stellt jedes Filial zwei weltliche Mitglieder, die Muttergemeinde aber mindestens ebensoviele wie alle ihr angehörigen Filiale zusammen und höchstens zwei mehr.

Bei Abtrennung einer oder mehrerer Gemeinden von einem Kirchspiel verringert sich die Zahl der von der Muttergemeinde zum gemeinschaftlichen Kirchenvorstande gestellten weltlichen Mitglieder innerhalb der gesetzlichen Grenzen dergestalt, daß zuerst ausscheidet, wer bei der Wahl die wenigsten, dann wer die zweitwenigsten Stimmen erhalten hat u. s. w. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Die durch Zutritt neuer Gemeinden zu einem Kirchspiele für die Muttergemeinde nöthig werdenden Ergänzungswahlen gelten für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Die besondern Rechtsverhältnisse der einzelnen Gemeinden werden nicht geändert, namentlich bleiben die Vermögensverwaltungen derselben völlig getrennt, unbeschadet jedoch der Bestimmungen über die Baulasten.

Die besondere Vermögensverwaltung der Filiale wird durch den Filialkirchenvorstand geführt, welcher aus dem Vorsitzenden und den weltlichen Vertretern der Filiale im gemeinschaftlichen Kirchenvorstande besteht.

Die besondere Vermögensverwaltung für die Muttergemeinde führen als deren Kirchenvorstand der Vorsitzende des gemeinschaftlichen Kirchenvorstandes und die zu demselben von der Muttergemeinde gewählten weltlichen Mitglieder.

Vorstehende Bestimmungen finden auch für vereinigte Gemeinden Anwendung. Dabei werden die ehemaligen einer andern Muttergemeinde zugeschlagenen Muttergemeinden den Filialgemeinden gleichgestellt.

Beim Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse kann das Konsistorium nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes hinsichtlich der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes besondere von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Anordnungen treffen.

§ 9.

Das Vorsteheramt ist ein Ehrenamt und muß in der Regel unentgeltlich verwaltet werden.

Wo es angeht, muß den Mitgliedern des Kirchenvorstandes ein besonderer Amtssitz in der Kirche eingeräumt werden.

Bei Rendanten von Kirchen ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

Das Vorsteheramt darf eine von solchen abgelehnt oder niedergelegt werden, welche

1) an dessen ordnungsmäßiger Verwaltung durch Krankheit, hohes Alter oder ein von ihnen bekleidetes öffentliches Amt behindert oder durch ihren Beruf zu häufiger Abwesenheit genöthigt sind,
2) das Vorsteheramt schon einmal bekleidet haben, wenn seit dem Austritt sechs Jahre noch nicht verflossen sind.

Wer die Wahl zu dem Kirchenvorsteheramt ablehnen will, hat dies binnen 3 Tagen, nachdem ihm die Wahl bekannt gemacht worden ist, dem Kirchenvorstande anzuzeigen.

An die Stelle dessen, der die Wahl abgelehnt hat, tritt derjenige, welcher bei der Wahl des Kirchenvorstandes zunächst die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 10.

Das Amt eines Kirchenvorstehers dauert 6 Jahre. Der Anfang dieses Zeitraums wird von dem ersten Adventssonntage, welcher auf die Wahl folgt, gerechnet.

Hört ein Vorsteher während der Amtsdauer auf stimmberechtigt oder wählbar zu sein, so muß er sofort seines Amtes entlassen werden. Nicht weniger, wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dienstunfähig geworden ist, oder sein Amt beharrlich vernachlässigt, oder sich sonstiger Pflichtwidrigkeiten schuldig gemacht hat.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus dem einen oder andern gesetzlichen Grunde aus, so tritt dasjenige Gemeindeglied in die erledigte Stelle ein, welches schon bei der vorhinnigen Wahl nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Diejenigen, welche dreimal das Amt eines Aeltesten bekleidet haben, können vom Kirchenvorstande zu Ehrenmitgliedern mit berathender Stimme ernannt werden.

§ 11.

Wählbar zum Kirchenvorstande sind diejenigen männlichen Gemeindeangehörigen, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht einen tadelhaften oder unsittlichen Lebenswandel führen, oder sich von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle beharrlich fernhalten, oder Verachtung der landeskirchlichen Ordnungen an den Tag legen.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zu gleicher Zeit gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes sein.

Die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1885 — Regierungs-Blatt Seite 63 — über die Wahlbarkeit bleiben unberührt.

§ 12.

Die Kirchenvorstände werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde gewählt.

Der Tag, die Stunde und der Ort der Wahl zu dem Kirchenvorstande sind an zwei aufeinander folgenden Sonntagen von der Kanzel zu verkündigen.

In Kirchengemeinden über 1000 Seelen kann die Wahl abtheilungsweise an verschiedenen Tagen erfolgen.

Die durch den Kirchenvorstand anzufertigende Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder ist unter Bezeichnung derjenigen, welche das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, vom Tage nach der ersten Verkündigung des Wahltermins an bis zur zweiten Verkündigung desselben bei dem Pfarrer — wenn mehrere Pfarrer in der Gemeinde vorhanden sind, bei dem Dienstältesten —, eventuell bei dem Kirchenrendanten, in zugeschlagenen ehemaligen Muttergemeinden und in Filialgemeinden oder sowie in Vacanzen bei einem Mitgliede des betreffenden Kirchenvorstandes aufzulegen. Daß dies geschehen ist, ist bekannt zu machen.

Etwaige Beschwerden wegen Uebergehung in der Liste sind innerhalb der Zeit, in welcher sie ausgelegt worden ist, bei dem Kirchenvorstande vorzubringen, zu begründen und von diesem für den in Rede stehenden Fall endgültig zu entscheiden.

§. 13.

Die Wahlhandlung wird durch den Pfarrer, wo deren mehrere sind, durch den Dienstältesten, eventuell durch den Adjunkten unter Beistand der übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes geleitet und an dem dazu bestimmten Sonntage unmittelbar nach dem Hauptgottesdienste in der Kirche vollzogen. Sie wird durch eine Ansprache mit Gebet vom Altare aus eröffnet, in welcher die Gemeindeglieder aufgefordert werden, ihrer Pflicht eingedenk zu sein und insbesondere ihre Wahl nur auf solche Männer zu lenken, welche den Anforderungen des §. 11 dieses Gesetzes entsprechen. Die Wahl selbst erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, welche so viele Namen, als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind, enthalten. Nur die persönlich erschienenen Wahlberechtigten haben das Recht, ihre Stimmzettel abzugeben und es können nur die Stimmen der in die Liste Eingetragenen angenommen werden.

Die abgegebenen Stimmen werden von dem Geistlichen und den Beistandspersonen gezählt. Das Ergebniß der Wahl wird in das Protokoll eingetragen und dieses von den genannten Personen beglaubigt.

Wo eine Muttergemeinde einer anderen zugeschlagen ist, wird die Wahl des Kirchenvorstandes für jede Gemeinde besonders vorgenommen.

Wo zu einer Muttergemeinde eine oder mehrere Filialgemeinden gehören, findet die Wahl gleichfalls für jede Gemeinde gesondert statt, in den Filialen nöthigenfalls an Werktagen, und wenn eine Kirche oder Kapelle nicht vorhanden ist, in der Schule oder an einem andern geeigneten Orte.

§. 14.

Die Wahl wird durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Ergebniß der Wahl wird von dem Kirchenvorstande den Gewählten bekannt gemacht und am nächsten Sonntage von der Kanzel verkündigt. Einsprache gegen die Wahl kann nur innerhalb der nächsten 3 Tage nach dieser Verkündigung bei dem Kirchenvorstande erhoben werden.

Acht Tage nach Verkündigung der Wahl werden die erwählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, gegen deren Wahl keine Einsprache erfolgt ist, durch einen Geistlichen der Gemeinde im öffentlichen Gottesdienste zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten feierlich mittels Handschlags verpflichtet.

Nach geschehener Verpflichtung hat der wahlleitende Geistliche die verpflichteten Mitglieder des Kirchenvorstandes dem Superintendenten zu bezeichnen und dieser demnächst ein Verzeichniß sämmtlicher Kirchenvorstandsmitglieder seines Sprengels dem Konsistorium einzureichen.

Wird in Folge erhobener Einsprache eine Wahl für ungültig erklärt, so tritt derjenige in die Stelle des Ausfallenden, welcher nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Auf den Eintretenden finden die Absätze 2 und 3 sinngemäße Anwendung.

§. 15.

Ist in einer Gemeinde ein Wahltermin ohne Ergebniß geblieben, so ist ein zweiter Termin anzusetzen und Tag, Stunde und Ort desselben ein Mal von der Kanzel zu verkündigen. Bleibt auch dieser Termin ergebnißlos, so hat der Kreissynodalvorstand die weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes aus den Gemeindeangehörigen zu wählen. Wenn im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer der weltlichen Mitglieder des in dieser Weise gebildeten Kirchenvorstandes der letztere aufhört, die gesetzliche Zahl weltlicher Mitglieder zu haben, so werden für die betr. Wahlperiode die Obliegenheiten des Kirchenvorstandes durch das Konsistorium dem betr. Geistlichen und einem oder mehreren männlichen Angehörigen der Landeskirche übertragen.

§. 16.

Dem Kirchenvorstande liegt ob, was folgt:

1) Er hat den Geistlichen in Förderung des christlich-religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde zu unterstützen. Seine Mitglieder stehen daher dem Geistlichen, welcher in seiner die Lehre und das geistliche Amt betreffenden Thätigkeit von ihnen unabhängig

ist als Helfer des, nur durch Belehrung, Tröstung, Ermahnung, Warnung und Anzeige christliches Leben, christliche Ordnung, Zucht und Sitte in der Gemeinde zu fördern. Wie sie hierbei überhaupt mit christlicher Vorsicht und Schonung zu verfahren haben, so wird ihnen, um die Wirksamkeit des Geistlichen nicht zu stören und um Einheit in der Behandlung zu sichern, zur Pflicht gemacht, im Einverständniß mit dem Geistlichen zu handeln. Auch haben sie dasjenige geheim zu halten, was sie in ihrer Amtsthätigkeit vertraulich erfahren.

2) Die kirchliche Armen- und Krankenpflege, welche dem Kirchenvorstande und besonders einzelnen Mitgliedern desselben (Diakonen, Armenvätern) obliegt, ist nicht nur Sorge für leibliche Bedürfnisse, sondern hauptsächlich für das Wohl der Seelen; es soll durch Belehrung, Ermahnung und Trost ebenso der Verarmung wie dem sittlichen Verkommen und Versinken der Armen entgegengewirkt werden. Wie Armen und Kranken, so hat der Kirchenvorstand seine Fürsorge insonderheit auch den Verwahrlosten und bürgerlich Bestraften zu Theil werden zu lassen.

Dem Kirchenvorstande steht es frei, für diese Art der Thätigkeit erbarmender Liebe auch andere Gemeindegenossen von kirchlichem Sinn und vorwurfsfreien Sitten als Gehülfen beizuziehen, welche, wenn es zweckdienlich erscheint, auch zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes eingeladen werden können. Nicht weniger steht es dem Kirchenvorstande zu, sich mit den etwa bestehenden freien Vereinen christlicher Wohlthätigkeit in Einvernehmen zu setzen und deren Hülfe in Anspruch zu nehmen.

3) Der Kirchenvorstand hat ferner den Geistlichen dabei kräftig zu unterstützen, daß die äußere gottesdienstliche Ordnung erhalten und der Tag des Herrn geheiligt werde.

4) Der Kirchenvorstand hat die Beaufsichtigung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens nach bisherigem Gesetz und Herkommen zu führen und die Gemeinde in den darauf bezüglichen Rechtsangelegenheiten zu vertreten.

5) Hinsichtlich des Pfarrvermögens liegen dem Kirchenvorstande diejenigen Verwaltungshandlungen ob, welche sich beziehen auf gerichtliche Angelegenheiten aller Art, auf das Zusammenlegungsverfahren, auf Ablösungen aller Art, auf Angelegenheiten, welche entweder mit der Staatsregierung, mit den Organen der Domanialverwaltung, vor oder mit den Kreisämtern, Gemeindevorständen oder andern Behörden oder Vertretungen des Staats, des Kreises oder der Gemeinden politischen wie auch kirchlichen zu verhandeln sind, auf Veräußerungen aller Art, auf Erwerbungen von Grundbesitz oder sonstigen Vermögensstücken oder Rechten, auf Verpfändungen oder Belastungen von Pfarrvermögen, auf Hingabe oder Aufnahme von Darlehnen und auf die Verpachtung oder Vermiethung von Grundbesitz oder sonstigen Vermögensstücken.

Im Uebrigen bleibt der Pfarrer gesetzlicher Verwalter des Pfarrvermögens.

6) Ferner steht dem Kirchenvorstande eine gutachtliche Mitwirkung bei der Einrichtung beziehungsweise Veränderung des äußeren Gottesdienstes zu.

7) Der Kirchenvorstand hat die nach dem Gesetz sich regelnde Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen auszuüben.

8) Die Kirchengemeinde bei den Pfarreinführungen, bei den Kirchen- und bezüglich des Religionsunterrichts bei den Schulvisitationen, sowie überhaupt in ihren Beziehungen zur Schule zu vertreten.

9) Eingetretene Pfarrvacanzen dem betreffenden Superintendenten anzuzeigen.

10) Die niedern Kirchendiener, soweit mit deren Dienst kein Schulamt verbunden ist, zu ernennen.

11) Die Wahlen zur Kreissynode vorzunehmen.

§ 17.

Den Vorsitz in dem Kirchenvorstande führt der Pfarrer, — wo mehrere Pfarrer angestellt sind, der Dienstälteste —, eventuell der Adjunkt.

Der Vorsitzende hat die Verhandlungen in der Regel mit Gebet zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu leiten, und darauf zu halten, daß eine ordnungsmäßige Geschäftsverhandlung stattfinde. Auch hat er die Beschlüsse des Kirchenvorstandes in Ausführung zu bringen, die Erlasse desselben

zu unterzeichnen und die Geschäftsverbindung mit den Kirchenbehörden, wie in sonstigen Beziehungen nach Außen zu vermitteln.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Fassung eines Beschlusses müssen sämmtliche Glieder geladen und mindestens zwei Drittel derselben versammelt sein. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, Beschlüsse des Kirchenvorstandes, welche bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder dem wohlverstandenen Interesse der Kirche zu widerstreiten scheinen, einstweilen zu suspendiren und die Entscheidung des Konsistoriums darüber einzuholen. Der betreffende Bericht ist binnen 8 Tagen nach gefaßtem Beschlusse dem Superintendenten zu übersenden und durch diesen mit einem Gutachten versehen dem Konsistorium einzureichen. In den Fällen des § 24 ist für die Entscheidung der dort vorgeschriebene Instanzenzug zu beachten.

§ 18.

Ist der Pfarrer verhindert den Vorsitz zu führen, so geht derselbe da, wo mehrere Geistliche in dem Kirchenvorstande Sitz und Stimme haben, auf den nächstfolgenden in der Amtsreihe über. Ist auch dieser verhindert oder ist nur ein Geistlicher im Kirchenvorstande vorhanden, so wird durch den Superintendenten aus den benachbarten Geistlichen ein Stellvertreter bestimmt.

Während einer Pfarr-Vacanz hat da, wo nicht mehrere Geistliche an einer Gemeinde stehen, der vicarirende Pfarrer den Vorsitz.

§ 19.

Der Kirchenvorstand versammelt sich in der Regel jeden Monat, mindestens aber innerhalb 2 Monaten einmal in einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Lokale der Muttergemeinde.

Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der weltlichen Vorstandsmitglieder finden außerordentliche Sitzungen statt.

Sitzungen der besondern Kirchenvorstände der Filialgemeinden und der zugeschlagenen Muttergemeinden finden nach Bedarf gemäß Bestimmung des Vorsitzenden statt.

§ 20.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll in das Protokollbuch eingetragen. In der Regel führt der Geistliche das Protokoll, wo mehrere sind der an Dienstjahren jüngste. Es steht dem Vorsitzenden zu, ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes mit Führung des Protokolles zu beauftragen. Dasselbe wird am Schlusse der Sitzung vorgelesen und vom Vorsitzenden, und mindestens einem andern Mitgliede der Versammlung unterzeichnet.

Das Protokoll wird dem Visitator bei der Kirchenvisitation vorgelegt.

Die Akten des Kirchenvorstandes werden in der Pfarr-Registratur aufbewahrt.

§ 21.

Es bleibt dem Kirchenvorstande überlassen, unter seine Glieder die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten angemessen zu vertheilen.

Den Kirchenrechner erwählt der Kirchenvorstand entweder aus seiner Mitte, oder aus sonst geeigneten Personen, welche auch nicht zur Gemeinde zu gehören brauchen. Der Gewählte bedarf der Bestätigung des Superintendenten. Glaubt dieser dieselbe versagen zu müssen, so hat er unter Angabe der Gründe eine Neuwahl zu veranlassen. Im Falle daß auch der Neugewählte die Bestätigung des Superintendenten nicht erhält, ernennt dieser selbst den Kirchenrechner.

Die Instruirung und Verpflichtung des Kirchenrechners ist in allen Fällen von dem Superintendenten vorzunehmen.

§ 22.

Ueber Gegenstände, bei welchen die Ortspolizei betheiligt ist, hat sich der Kirchenvorstand mit der betreffenden Behörde in Benehmen zu setzen. Glaubt er, sich mit der getroffenen Maßregel nicht zufrieden stellen zu können, so hat er die Verwendung der vorgesetzten kirchlichen Behörde nachzusuchen.

Erscheint bei Störungen der kirchlichen Ordnung das Einschreiten der weltlichen Strafgewalt nöthig, so hat der Kirchenvorstand das Erforderliche bei der betreffenden Behörde zu beantragen.

§ 23.

Haben einzelne Gemeindemitglieder besondere Wünsche und Beschwerden in Beziehung auf das christliche Leben und die kirchliche Ordnung in der Gemeinde, so haben sie diese zunächst an den Kirchenvorstand zu richten.

§ 24.

Ueber Fälle des vorigen §, über das Stimmrecht und die Wählbarkeit, über den Verlust dieser Rechte und des Rechtes der Taufpathenschaft gemäß § 5 des Kirchen-Gesetzes vom 31. Oktober 1885 — Regierungs-Blatt Seite 63 —, über die Wiederverleihung vorgedachter drei Rechte, über die Gültigkeit einer Wahl zum Kirchenvorsteher, über die Gültigkeit der Ablehnung einer solchen Wahl oder der Niederlegung des Amtes als Kirchenvorsteher und über die Entlassung eines Kirchenvorstehers (§ 10 Absatz 2) entscheidet in erster Instanz der Kirchenvorstand und zwar bei Gesamtgemeinden der gemeinschaftliche, in zweiter Instanz auf Beschwerde der Kreissynodalvorstand und in dritter und letzter Instanz auf Oberbeschwerde das Konsistorium.

Die Entscheidung in erster Instanz kann außer von dem Betroffenen von jedem stimmberechtigten Mitgliede der Gemeinde (Einzel- oder Gesamtgemeinde) und von dem zuständigen Superintendenten beantragt werden. Die Rechtsmittel stehen den in der ersten Instanz als Partei Betheiligten und in allen Fällen auch dem Superintendenten zu. Dieselben haben aufschiebende Wirkung.

Die Berufung ist bei dem Kirchenvorstande, welcher in erster Instanz entschieden hat, die Oberberufung bei dem Kreissynodalvorstande binnen einer Woche seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich unter Stellung und Begründung eines bestimmten Antrags anzubringen.

Versäumung einer der Vorschriften des vorigen Absatzes begründet den Verlust des Rechtsmittels.

Die unteren Instanzen haben die Berufung bezw. die Oberberufung unter Anschluß der Verhandlungen unverzüglich dem Superintendenten zu übergeben, welcher sie nebst den Verhandlungen unter Anschluß seiner Aeußerung an die höhere Instanz weiter giebt.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem auf die Zustellung der anzufechtenden Entscheidung zunächst folgenden Tage und endet mit dem auf diesen zunächst folgenden Tage desselben Namens. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag der Landeskirche, so endet die Frist erst mit dem nächst folgenden Werktage.

Verweigert der Kirchenvorstand die Entscheidung, so tritt als erste Instanz der Kreissynodalvorstand, als zweite und letzte Instanz das Konsistorium ein.

§ 25.

Vor die kirchliche Gemeindeversammlung selbst gehört:

1) die Wahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes,
2) die Wahl von Gemeinde-Repräsentanten als Verstärkung des Kirchenvorstandes behufs Ausübung des Rechts der Einsprache bei Besetzung geistlicher Stellen.

Dem Konsistorium steht die Befugniß zu, nach seinem Ermessen in besonderen Fällen außerordentliche Gemeindeversammlungen zu berufen.

§ 26.

Wo Gesetze und Verordnungen auf die Gemeindeordnung für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 1. August 1857 Bezug nehmen, gilt die vorstehende landeskirchliche Gemeinde-Ordnung.

Gegeben, Arolsen, den 25. Februar 1901.

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Kirchengesetz,

betreffend einige Abänderungen der Synodalordnung für die vereinigte evangelische Kirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wasgau ꝛc.,

verordnen hiermit unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Die Synodalordnung für die vereinigte evangelische Kirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont erfährt nachstehende Abänderungen:

Artikel I.

Die §§. 2, 5, 15 und 22 erhalten Zusätze und zwar:

§ 2 hinter der Zahl „1857" die Worte
„und den späteren Aenderungen dieses Gesetzes."

§ 5 als zweiten Absatz:
„Eine Geschäftsordnung soll zwischen dem Consistorium und den Kreissynoden vereinbart werden."

§ 15 „Zur Beschlußfassung muß er vollzählig mitwirken. Er entscheidet durch Stimmenmehrheit."

§ 22 als Absatz 2 und 3:
„Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe der Gewählten sind dem Konsistorium durch den Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes alsbald nach der Wahl anzuzeigen.

Die dreijährige Wahlperiode wird vom 1. Oktober des Wahljahres an gerechnet. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft."

Artikel II.

Die nachstehend bezeichneten §§. erhalten den bei jedem von ihnen angeführten Wortlaut:

§. 4.

Die Kreissynode besteht aus sämmtlichen ein Pfarramt in dem Kirchkreise definitiv verwaltenden Geistlichen und einer der Zahl der Pfarrstellen gleichen Anzahl von Laiendeputirten. Die letzteren sind von den weltlichen Mitgliedern der Kirchenvorstände aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der früheren Kirchenvorsteher durch absolute Mehrheit der Anwesenden in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen, in der Art daß jede Gesammtgemeinde so viele Deputirte wählt als Pfarrer für sie zu berufen sind. Als Gesammtgemeinde in diesem Sinne gelten alle Gemeinden, welche einen gemeinsamen Kirchspielsvorstand haben oder unter einem Pfarrer zu einem Pfarrsystem vereinigt sind.

Die dreijährige Wahlperiode wird vom 1. Mai des Wahljahres an gerechnet. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft.

Scheidet während der Wahlperiode ein weltlicher Abgeordneter aus, so soll an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode ein Anderer gewählt werden.

Wiederwahl der Abgeordneten ist statthaft.

Diejenigen Geistlichen im Kirchenkreise, welche kein Pfarramt verwalten, können an den Verhandlungen der Synode nur mit berathender Stimme Theil nehmen.

Die Mitglieder des engeren und weiteren Konsistoriums sind berechtigt, jeder Sitzung beizuwohnen und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, sofern dadurch nicht ein begonnener Vortrag unterbrochen wird. —

§ 7.

Die Kreissynode versammelt sich jährlich einmal. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort. Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden mittels Schreibens an die einzelnen Abgeordneten wenigstens vier Wochen vor dem Zusammentritt und ist durch denselben dem Konsistorium zugleich mit den vom Vorstand aufgestellten Gegenständen der Verhandlung anzuzeigen. Die letzteren sowie die Vorlagen des Konsistoriums sind auch den Kirchenvorständen vor dem Zusammentritt der

Synode mitzutheilen. Besondere Referenten ernennt der Vorsitzende. Ort und Zeit der Kreissynode sind nach deren Berufung den Gemeinden von der Kanzel zu verkünden.

Die Versammlung dauert gewöhnlich nur einen Tag. Für eine längere Dauer ist die vorherige Genehmigung des Konsistoriums erforderlich.

§ 8.

Die Kreissynode wird außerordentlich berufen:

1. auf Beschluß ihres Vorstandes,
2. auf Anordnung des Konsistoriums.

Im Falle unter 1 finden die Bestimmungen in Satz 2, 3, 5 und 6 des ersten Absatzes und der zweite Absatz des §. 7 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in ersterem bestimmte Frist auf eine Woche beschränkt wird.

Im Falle unter 2 erfolgt die Berufung mittels Bekanntmachung in der kirchlichen Gesetz- und Verordnungssammlung und in der Beilage zum Regierungsblatt durch das Konsistorium.

§ 10.

Zum Vorsitzenden der Kreissynode wird ein geistliches Mitglied derselben durch absolute Stimmenmehrheit aller Anwesenden für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln gewählt. Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht zu Stande, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher nur unter denjenigen Geistlichen zu wählen ist, welche bei der ersten die meisten Stimmen erhalten haben. Derjenige, welcher bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhält, ist als der Gewählte anzusehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Hierauf wählt die Synode durch relative Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zwei Schriftführer.

§. 13.

Außer dem Vorsitzenden wählt die Synode in derselben Weise wie diesen ein geistliches und ein weltliches Mitglied, welche mit dem Vorsitzenden zusammen den Synodalvorstand bilden. Das geistliche Mitglied ist zugleich Vertreter des Vorsitzenden. Für das geistliche und das weltliche Mitglied werden von der Kreissynode Stellvertreter gewählt.

Der Vorsitzende vertritt den Vorstand in seinen geschäftlichen Beziehungen.

§. 14.

Die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes sind:

1) Vorbereitung der Versammlung der Kreissynode und Beschluß über außerordentliche Berufung derselben.
2) Ausführung der von der Synode gefaßten Beschlüsse.
3) Vermittelung des Verkehrs der Kreissynode mit dem Konsistorium, der Landessynode, den Kirchenvorständen und einzelnen Personen.
4) Annahme von kirchlichen Petitionen und Beschwerden einzelner oder der Gemeinden, Begutachtung und eventuell Empfehlung derselben bei der Kreissynode, der Landessynode, dem Konsistorium.
5) Gütliche Ausgleichung von Differenzen zwischen Geistlichen, Kirchenvorstehern und Gemeinden im Auftrage der Kreissynode und unter Zustimmung des Konsistoriums.
6) die Wahl der Kirchenvorsteher, wenn in einer Gemeinde zwei Wahltermine ohne Erfolg geblieben sind.
7) Die Entscheidung in zweiter Instanz gemäß § 24 der landeskirchlichen Gemeindeordnung.

§ 23.

Die Ausschließung aus der Landessynode darf erfolgen, wenn ein Mitglied der Synode den Geschäften derselben sich beharrlich und ohne genügenden Grund entzieht oder durch sein Betragen des ihm erwiesenen Vertrauens sich unwürdig gezeigt hat. Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel sämmtlicher Mitglieder der Synode erforderlich.

Ist der zum Abgeordneten oder Ersatzmann Gewählte nach seiner Wahl definitiv in das engere oder weitere Konsistorium eingetreten, oder zum Superintendenten ernannt, so erlischt sein Mandat. Diese Bestimmung tritt erst mit der nächsten Wahlperiode ab in Kraft.

Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, so wird eine anderweite Wahl vorgenommen, falls die Ablehnung der noch versammelten Kreissynode bekannt gegeben wird. Ist die Ablehnung der

Wahl zum Abgeordneten der Kreissynode erst später bekannt geworden oder ist ein Abgeordneter am Besuche der Landessynode dauernd verhindert oder nach der Wahl gemäß Absatz 2 ausgeschieden oder ausgeschlossen oder gestorben, so tritt der in dem betreffenden Kreise gewählte geistliche bezw. weltliche Ersatzmann als Abgeordneter ein. Die nächstdem zusammentretende Kreissynode nimmt die Neuwahl eines Ersatzmannes oder wo nöthig, eines Abgeordneten und eines Ersatzmanns vor. Diese Neuwahl hat nur so lange Gültigkeit, als die ursprüngliche Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes noch dauert.

§. 35.

Jedes Mitglied der Synode ist feierlich in der Weise zu verpflichten, daß es auf die Worte:

„Sie geloben vor Gott bei Ihrem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung der vereinigten evangelischen Kirche des Landes zu wahren und, soviel Gott Gnade giebt, dahin mitzuwirken, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus"

antwortet: „Ich gelobe es, so wahr mir Gott helfe".

§. 48.

Vor dem Schlusse der Synode wird ein aus drei Mitgliedern derselben bestehender Synodal-Ausschuß gebildet, darunter wenigstens ein Geistlicher. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln.

Ferner wählt die Synode in gleicher Weise für je ein geistliches bezw. weltliches Mitglied des Ausschusses Stellvertreter, die im Fall der Verhinderung einzutreten haben.

Kommt bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit zu Stande, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher nur unter denjenigen zu wählen ist, die bei der ersten die meisten Stimmen erhalten haben. Wer bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhält, ist als gewählt zu betrachten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß in allen seinen geschäftlichen Beziehungen zu dem Konsistorium und zu Dritten.

Artikel III.

In §. 6 werden die Nummern 4 und 6 gestrichen, die bisherigen Nummern 5 und 7 mit den Nummern 4 und 5 versehen und wird als letzter Absatz hinzugefügt:

„Zur Verhandlung über andere Gegenstände bedarf es der Vereinbarung zwischen dem Konsistorium und dem Kreissynodalvorstande."

Artikel IV.

Hinter §. 14 wird als neuer §. eingeschoben:

Der Kreissynodalvorstand bleibt während der Wahlperiode und weiter bis zum Beginn der ersten Tagung der neu gewählten Kreissynode im Amte.

In der neuen Kreissynode wird der Vorsitz bis zur Neuwahl des Vorsitzenden durch den bisherigen Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes, eventuell dessen Stellvertreter, und wenn auch dieser verhindert ist, durch den dienstältesten geistlichen Abgeordneten geführt. Als Schriftführer tritt bis zur Neuwahl ein durch den Vorsitzenden zu bestimmendes geistliches Mitglied der Synode ein.

Artikel V.

In §. 28 werden die Worte:

„bis zu deren Vollziehung der Auftrag der früheren Abgeordneten fortdauert" gestrichen.

Artikel VI.

Das Konsistorium wird ermächtigt, die Synodalordnung für die vereinigte evangelische Kirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont mit den durch Artikel I, II, III, IV und V dieses Gesetzes gemachten Aenderungen als Kirchengesetz neu zu veröffentlichen.

Gegeben, Arolsen, den 25. Februar 1901.

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Kirchengesetz,

betreffend die Abänderung der Verordnung die Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen betr. vom 1. August 1857.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wasichen 2c.,

verordnen hierdurch unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 2, 4 und 5 der Verordnung die Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen betr. vom 1. August 1857 — Regierungs-Blatt Seite 121 — erhalten folgenden Wortlaut:

§. 2.

Dieses Recht hat die Gemeinde unter Leitung des Kreissuperintendenten durch den Kirchenvorstand auszuüben, welcher letzterer jedoch zu diesem Zwecke durch Pfarrgemeinde-Repräsentanten verstärkt wird, die von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde aus den als Kirchenvorsteher wählbaren Mitgliedern derselben in gleicher Weise wie die Mitglieder des Kirchenvorstandes gewählt werden.

Die Zahl der Repräsentanten muß, soweit es möglich ist, derjenigen der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes gleich sein.

§. 4.

Der ausersehene Kandidat oder Pfarrer hat, wenn der verstärkte Kirchenvorstand nicht darauf verzichtet, an einem vom Kreissuperintendenten vorher zu bestimmenden Sonntage seine erste Predigt — Aufstellungspredigt — vor der betreffenden Gemeinde zu halten und die Geschäfte des Hauptgottesdienstes zu verwalten.

Der Gottesdienst wird von dem Superintendenten mit kurzer Ansprache an die Gemeinde sowie mit Gebet und kirchlichem Segen geschlossen.

§. 5.

An dem Sonntage, an welchem die Aufstellungspredigt gehalten worden ist, versammelt sich unter dem Vorsitze des Kreissuperintendenten der verstärkte Kirchenvorstand (§§. 2 und 3), um sich durch Stimmgebung zu Protokoll darüber zu erklären, ob das gesetzliche Einspracherecht ausgeübt werden solle.

Die Verhandlung ist von dem Superintendenten alsbald mit Bericht an das Konsistorium einzusenden.

Der Beschluß, durch welchen Einsprache erhoben oder auf die Aufstellungspredigt verzichtet wird, bedarf der Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Artikel 2.

Das Konsistorium wird ermächtigt, die Verordnung in der ihr durch Artikel 1 dieses Gesetzes gegebenen Fassung neu zu veröffentlichen.

Gegeben, Arolsen, den 25. Februar 1901.

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Kirchengesetz,

betreffend den Katechismus für die evangelische Kirche, Schule und Gemeinde der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßigen rc.

verordnen hiermit unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Dem in der Ueberschrift bezeichneten Katechismus ist der kleine Lutherische Katechismus thunlichst beizufügen.

Gegeben, Arolsen, den 26. Februar 1901.

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Kirchengesetz,

betreffend die Gnadenzeit der Wittwen und Kinder der Geistlichen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßigen rc.

verordnen hiermit unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Bei Feststellung des Betrages, welcher den Wittwen oder den ehelichen Kindern der im Amte oder nach der Pensionirung verstorbenen Pfarrer für die sogenannte Gnadenzeit gebührt (Sterbequartal) dürfen fortan auch die gemäß den Kirchengesetzen vom 21. Dezember 1898 und deren späteren Aenderungen den Pfarrern bei Lebzeiten bereits angefallenen Besoldungszulagen bezw. die vollen Beträge der Jahrespensionen ganz oder theilweise mitberücksichtigt werden.

§. 2.

Der Zeitpunkt, von welchem ab dies Gesetz in Kraft tritt, wird durch Fürstliche Verordnung bestimmt.

Gegeben, Arolsen, den 28. Februar 1901.

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Verordnung,

betreffend das Kirchengesetz vom 28. Februar 1901 betreffend die Gnadenzeit der Wittwen und Kinder der Geistlichen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wasichen rc., verordnen hiermit, was folgt:

Einziger Artikel.

Das in der Ueberschrift bezeichnete Kirchengesetz tritt vom 1. März 1901 ab in Kraft.

Gegeben, Arolsen den 28. Februar 1901.

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Bekanntmachung,

betreffend die Vergütungssätze für Vorspann (§. 9 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden).

Der Landesrath hat durch Beschluß vom 25. Februar d. Js. die Vergütungssätze für Vorspann vom 1. April d. Js. ab neu festgesetzt.

Nach dieser Beschlußfassung sind für das Fürstenthum Waldeck und Pyrmont die in der Bekanntmachung vom 1. September 1892 — Regierungsblatt Seite 75 — aufgeführten Sätze unverändert geblieben und vom 1. April d. Js. ab auch weiter maßgebend.

Der unter Ziffer IV daselbst aufgeführte Satz von 3 Mk. 50 Pf. wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Die Vergütung für eine Bespannung mit Ochsen oder mit Kühen erfolgt in der Weise, daß für den Wagen und Führer der Satz unter Ziffer IV und für jeden Ochsen zwei drittel, für jede Kuh die Hälfte des Satzes unter Ziffer II a. a. O. vergütet wird. Dabei werden die Beträge auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

Arolsen den 11. März 1901.

Der Landesdirektor.

v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend Nachtrag und Aenderungen zum revidirten Statut der Landschaft der Provinz Westfalen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. September 1883 betreffend den Anschluß der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Landschaft der Provinz Westfalen — Regierungsblatt von 1883 Seite 87 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König von Preußen mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Januar 1901 den in der außerordentlichen Generalversammlung der Landschaft der Provinz Westfalen am 10. Dezember v. Js. beschlossenen Nachtrag und die sonstigen Aenderungen zum Landschaftsstatut landesherrlich genehmigt hat.

Der Wortlaut der Allerhöchsten Ordre, des Nachtrags und der Aenderungen ist in der hier beigefügten Extrabeilage enthalten.

Arolsen, den 16. März 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag den 23. April **1901.**

Bekanntmachung,
betreffend die Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehend abgedruckte Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 wird gemäß der Bestimmung im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 15. April 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Aenderungen
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im §. 3 „Außenseite" ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken" nachzutragen:

Diese sämmtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§. 14), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2) Im §. 7 „Postkarten" sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger" bis „des Absenders" — zu streichen.

3) Im §. 8 „Drucksachen" ist im Abs. X Ziffer 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag" die Zeit.

4) Im §. 12 „Packete" erhält Abs. III folgenden Wortlaut:

III. Eine Vereinigung von gewöhnlichen Packeten mit Einschreibpacketen oder Packeten mit Werthangabe sowie von Einschreibpacketen mit Packeten mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse ist nicht zulässig.

5) Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ sind in der fünften Zeile des Abs VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten“ zu streichen

6) In demselben § (39) ist am Schlusse der Bestimmungen unter Abs XIII hinzuzufügen

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen

7) Im § 42 „Abholung der Postsendungen“ ist unter Abs 1 der dritte Satz „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden“ zu streichen

Als Abs II und III sind folgende Bestimmungen einzuschieben

II Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§ 30 II) oder wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat durch Einlegen in dieses Fach dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen die ihres Umfanges wegen nicht darin aufgenommen werden können Nachnahmesendungen und mit Porto belastete Sendungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Postschalter in Empfang genommen werden

III Für die Ueberlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 ℳ bei gewöhnlicher Größe und 18 ℳ bei größerer Abmessung erhoben Die Gebühr ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht Diese ist auch berechtigt die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen, alsdann wird die erhobene Gebühr u. U. antheilmäßig zurückgezahlt

Sodann sind die Abs. II bis VI mit IV bis VIII anderweit zu bezeichnen

---

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1 Mai 1901 in Kraft

Der Reichskanzler.
In Vertretung
von Podbielski.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag den 30. April **1901.**

Verordnung,

zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 31. März 1898 über die Veranlagung und Erhebung der Landeskirchensteuer.

Mit Höchster Genehmigung wird hiermit zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 31. März 1898 über die Veranlagung und Erhebung der Landeskirchensteuer unter Aufhebung der Verordnung vom 31. März 1898 verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Kirchenvorstand jeder einzelnen Ortskirchengemeinde — also in Kirchspielen sowohl derjenige der Mutter- als derjenige der Filialgemeinden — stellt alljährlich im Laufe des ersten Kalendervierteljahrs eine Liste aller seiner Kirchengemeinde angehörigen Personen auf, welche in dem betreffenden Kalenderjahre zur Zahlung direkter Staatssteuern — (Klassen-, Grund-, Gewerbe- und Betriebssteuer) — verpflichtet sind und rückt neben der Benennung eines jeden dieser Steuerpflichtigen die Beträge der von ihm in dem betreffenden Jahre zu entrichtenden directen Staatssteuern ein.

In die Liste werden auch diejenigen Angehörigen der vereinigten evangelischen Landeskirche aufgenommen, welche in dem Bezirke der Ortskirchengemeinde zwar keinen festen Wohnsitz haben, aber in demselben Grundeigenthum besitzen, ein Gewerbe betreiben oder einen betriebssteuerpflichtigen Betrieb — (Gast- oder Schankwirthschaft, sowie Kleinhandel mit Branntwein, Liqueur oder Spiritus) — ausüben. (Ausmärker). Neben ihrer Benennung sind jedoch nur diejenigen Beträge an Grund-, Gewerbe- und Betriebssteuer einzurücken, welche sie von ihrem in dem Bezirk der Ortskirchengemeinde belegenen Grundbesitz und von ihrem ebendaselbst ausgeübten Gewerbe und Betriebe zu entrichten haben. Strenge ist zur Ersparung unnöthiger Schreiberei und entsprechender Kosten, sowie im Interesse größerer Uebersichtlichkeit darauf zu halten, daß alle Personen, welche der vereinigten evangelischen Landeskirche nicht angehören, namentlich separirte Lutheraner, Katholiken, Sectirer und Juden von vornherein aus der Liste weggelassen und nicht, wie es bisher öfter vorgekommen, erst in dieselbe eingetragen und nachher wieder gestrichen werden.

Zur Herstellung der Liste bedient sich der Kirchenvorstand des in der Anlage mitgetheilten

Formulars, welches ihm im Bedarfsfalle seitens des Fürstlichen Consistoriums in genügender Zahl von Exemplaren zugefertigt werden wird. Gleiche darum sind dem Consistorium spätestens im Laufe des dem Steuerjahre unmittelbar vorangehenden Monats Dezember einzureichen.

Zur Herstellung der Liste kann sich der Kirchenvorstand des Kirchenrechners oder sonstiger geeigneter Vertrauensmänner bedienen, bleibt aber auch in diesem Falle für Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste verantwortlich.

§ 2

Spätestens am 1. April jeden Kalenderjahres reicht der Kirchenvorstand die gemäß § 1 hergestellte Liste dem Fürstlichen Consistorium ein.

§ 3

Das Consistorium läßt den von jedem einzelnen Landeskirchensteuerpflichtigen zu entrichtenden Landeskirchensteuerbetrag ausrechnen, die von den Auswärtigen (§ 1 Abs. 2) zu zahlenden Beträge unter Streichung an ihren bisherigen Stellen in die Listen derjenigen Ortskirchengemeinden übertragen, in welchen die Auswärtigen wohnhaft sind, veranlaßt, daß die hiernach fertig gestellten Umlagerollen gemäß dem Gesetze vom 31. Januar 1873 für vollstreckbar erklärt werden und sendet sie sodann thunlichst noch im Laufe des Monats Mai den betreffenden Kirchenvorständen zu.

§ 4

Die Erhebung der Landeskirchensteuer wird in jedem Ortskirchengemeinde-Bezirke durch den Kirchenvorstand der Ortskirchengemeinde ins Werk gesetzt.

§ 5

Sobald die Umlagerolle dem Kirchenvorstande zugekommen ist, faßt derselbe, — falls es nicht schon früher geschehen sein sollte, — Beschluß darüber, welche Person mit der Ausführung der Erhebung der Landeskirchensteuer betraut werden soll. Zum Erheber ist regelmäßig der Kirchenrechner zu bestellen. Derselbe ist zur Annahme dieses Auftrags verpflichtet und kann davon nur aus besonderen und erheblichen Gründen seitens des Kirchenvorstandes entbunden werden. Er bezieht für die Erhebung eine mit dem Kirchenvorstande zu vereinbarende angemessene besondere Vergütung, welche nach Procenten des von ihm erhoben werdenden Betrags zu bestimmen ist. Wird ausnahmsweise der Kirchenrechner von der Erhebung entbunden, so hat der Kirchenvorstand eine andere geeignete Person mit dem Geschäfte zu betrauen und mit ihr im Voraus eine angemessene, nach Procenten des erhoben werdenden Betrags zu bestimmende Vergütung zu vereinbaren.

§ 6

Sobald die Person des Erhebers feststeht, läßt derselbe in ortsüblicher Weise — durch die Schelle — bekannt machen, daß ihm die Landeskirchensteuer zur Meidung ihrer zwangsweisen Beitreibung durch den staatlichen Steuerexecutor in einem oder mehreren von ihm zu bestimmenden Terminen zu entrichten sei. Tag, Stunde und Ort der Termine sind genau anzugeben. Sie sollen spätestens im Laufe des Septembers stattfinden und sind seitens der Erheber pünktlich zu wahren. Von Allen, welche erscheinen und zahlen wollen, sind die Steuern unter Quittierung entgegen zu nehmen.

§ 7

Ein Verzeichniß derjenigen Pflichtigen, welche das von ihnen Geschuldete in den Terminen nicht oder nicht vollständig entrichtet haben, hat der Erheber spätestens im Laufe des auf den

Termin bezw. — wenn mehrere vorhanden waren, — den letzten derselben folgenden Kalender-Monats spätestens also im Laufe des Oktobers nebst der Umlagerolle und den eingegangenen Steuern dem Kirchenvorstande zu überreichen. In dem Verzeichnisse sind die betreffenden Steuerpflichtigen genau in derselben Weise zu bezeichnen, wie dies in der für vollstreckbar erklärten Umlagerolle geschehen ist. Auch ist neben der laufenden Nummer unter welcher jeder Säumige in dem Verzeichniß aufgeführt ist, in einer besonderen Spalte diejenige laufende Nummer anzugeben unter welcher er in der Umlagerolle vorkommt. Ebenso der von ihm geschuldete Steuerbetrag oder — bei theilweiser Zahlung — Rückstand.

Der Kirchenvorstand versieht das Verzeichniß unter Beidrückung des Kirchensiegels neben Datum und Unterschriften mit folgender

„Bescheinigung.

Es wird hierdurch pflichtmäßig bezeugt, daß die in diesem Verzeichniß aufgeführten Personen die darin angegebenen Beträge von ihrer für das Jahr 190 . . geschuldeten Landeskirchensteuer in den — dem — zur Erhebung derselben angesetzten in ortsüblicher Weise und unter Bedrohung der Säumigen mit Zwangsvollstreckung bekannt gemachten Terminen — Termine — nicht entrichtet haben.“

Das mit dieser Bescheinigung versehene Verzeichniß sendet der Kirchenvorstand unverzüglich dem Fürstlichen Konsistorium ein, indem er in einem Begleitschreiben die Herbeiführung der Zwangsvollstreckung beantragt oder gegebenen Falles darlegt, aus welchen Gründen dieselbe zu unterbleiben habe.

Gleichzeitig übersendet der Kirchenvorstand dem Konsistorium die Umlagerolle, den erhobenen Geldbetrag abzüglich der durch das ganze Geschäft entstandenen, ohne Ausnahme aus den Landeskirchensteuern zu deckenden Kosten, die Abrechnung über dieselben und die zugehörigen Belege.

Arolsen den 16. April 1901.

Fürstlich Waldeckisches Konsistorium.
Frhr. von Hadeln.

Steuerauszug

für

die evangelische Kirchengemeinde zu . . . .

für das Jahr . . . .

Aufgestellt zwecks Erhebung der für das angegebene Jahr . . . . % der gesammten direkten Staatssteuern betragenden Landeskirchensteuer

Der Kirchenvorstand

Laufende Nr.	Der sämmtlichen Steuerzahler Namen und Stand bei Auswärtigen auch Wohnort	Betrag der von den einzelnen Steuerzahlern für das Jahr . . . zu entrichtenden								in Summa (Sp. 3a bis d)		Betrag der von jedem Landeskirchensteuerpflichtigen für das Jahr . . . zu entrichtenden Landeskirchensteuer		Bemerkungen
		a Grundsteuer		b Klassensteuer		c Gewerbesteuer		d Betriebssteuer						
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
1	2	3								4		5		6

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag den 21. Mai **1901.**

Bekanntmachung,

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken

Die Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 18. September 1896 — Regierungsblatt Seite 97 — werden wie folgt ergänzt:

In dem im § 1 erwähnten Verzeichniß wird eingeschaltet

1) hinter Extractum Digitalis auf Seite 101 a. a. O.
   Extractum Filicis Farnextrakt . . . . . . 10 g
2) hinter Resina Scammoniae auf Seite 103 a. a. O.
   Rhizoma Filicis Farnwurzel . . . . 20 g

Arolsen, den 14. Mai 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dienstag den 18. Juni **1901.**

Bekanntmachung,

betreffend die Vorschriften über den Handel mit Giften.

Die Vorschriften in § 14 Absatz 2 und 3 sowie in § 18 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1895 (Regierungsblatt Seite 3) werden abgeändert wie folgt:

1) An Stelle des § 14 Absatz 2 und 3 tritt nachstehende Bestimmung:

die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechselungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

2) der § 18 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Todtenkopfs und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden, sie dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§ 12) verabfolgt werden.

Arolsen, den 8. Juni 1901.

Der Landesdirektor.
In Vertr.:
Stoecker.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag den 2. Juli **1901.**

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums in Berlin wird hierdurch veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die in Ziffer 3 letzter Absatz daselbst erwähnten Anträge von den Bürgermeistern dem zuständigen Kreisamtmann vorzulegen sind.

Arolsen, den 27. Juni 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Bewilligung von Gebührnissen für Hinterbliebene von Kriegstheilnehmern der Preußischen Armee und der in die Preußische Verwaltung übernommenen Militärkontingente.

1. Die nach § 15 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1901 zuständigen Zuschüsse von jährlich

500	Mk	zu der gesetzlichen Wittwenbeihülfe von jährlich	1500	Mk
400	„	„ „ „ „ „	1200	„
300	„	„ „ „ „ „	900	„
276	„	„ „ „ „ „	324	„
248	„	„ „ „ „ „	252	„
220	„	„ „ „ „ „	180	„
50	„	„ „ jährlichen Erziehungsbeihülfe von	150	„
75	„	„ „ „ „ „	225	„
42	„	„ „ „ „ „	126	„
60	„	„ „ „ „ „	180	„
300	„	„ „ „ Beihülfe für Eltern und Großeltern von	150	„
124	„	„ „ „ „ „ „ „ „ „	126	„

werden den zum Bezuge von gesetzlichen Beihülfen bereits anerkannten Personen ohne weiteren Antrag ihrerseits von der seitherigen Zahlstelle vom 1. April 1901 ab (sofern sie an diesem Tage schon bezugsberechtigt waren) gezahlt werden. Bis zur Höhe dieser Zuschüsse fällt die Zahlung der den Betreffenden etwa bewilligten fortlaufenden Unterstützungen und anderweiten Zuschüsse weg.

2. Von **Amtswegen** werden nach Beendigung der gesetzlich erforderlichen Feststellungen auch bewilligt werden

a. die nach § 16 des Gesetzes zuständigen höheren Zuschüsse zur Erreichung eines Jahres-Gesammteinkommens von 3000 Mk für die Wittwe eines Generals oder in Generalstellung stehenden Offiziers und von 2000 Mk für die Wittwe eines anderen Offiziers,

b. die nach §. 17 zuständigen Wittwenbeihülfen für solche Wittwen anerkannter **Kriegsinvaliden**, die wegen des ursächlichen Zusammenhanges des Todes ihres Ehegatten mit der Theilnahme am Kriege bisher schon mit einer fortlaufenden Unterstützung bedacht worden sind.

3. Bisher wurden die Hinterbliebenen solcher Kriegstheilnehmer, welche an den Folgen einer nicht durch Kriegsverwundung herbeigeführten **äußeren** Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, wie die Hinterbliebenen solcher Kriegstheilnehmer versorgt, deren Tod als die Folge einer **inneren** Kriegsdienstbeschädigung anerkannt worden war. In diesem Falle mußte der Kriegstheilnehmer vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß gestorben sein. Nunmehr ist die äußere Kriegsdienstbeschädigung der Kriegsverwundung gleichgestellt worden. Demnach ist die gesetzliche Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegstheilnehmern, welche an den Folgen einer Kriegsverwundung oder einer äußeren Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Todes zuständig. Dagegen muß die Ehe vor dem Jahre 1901 geschlossen gewesen sein.

Hinterbliebene, welche hiernach ein Versorgungsrecht erlangen, haben sich unter Vorlage der Militärpapiere des verstorbenen Kriegstheilnehmers an die Polizeibehörde ihres Wohnortes mit dem Gesuch um Anweisung der gesetzlichen Versorgung zu wenden. Vergl. Ziffer 6. Von hier aus gehen die vorbereiteten Anträge an das Landraths- oder Bezirksamt zur Weitergabe an die Landes- oder Bezirksregierung.

4. Nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften waren die bedürftigen Eltern und Großeltern von Kriegstheilnehmern nur dann versorgungsberechtigt, wenn sie in dem Verstorbenen ihren einzigen Ernährer verloren hatten. Nunmehr ist die gesetzliche Beihülfe für Eltern und Großeltern zu gewähren, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen zur Zeit seines Todes bestritten worden war und solange die Hülfsbedürftigkeit dauert. Dabei ist jedoch Voraussetzung, daß der Tod des betreffenden Abkömmlings, sofern er nicht durch Kriegsverwundung oder äußere Kriegsdienstbeschädigung, sondern durch innere Kriegsdienstbeschädigung verursacht worden ist, vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß eingetreten sein muß.

Anträge sind nach Ziffer 3 zu stellen.

5. Die gesetzlich noch nicht versorgten oder noch nicht mit fortlaufender Unterstützung bedachten Wittwen von **Kriegsinvaliden**, denen nach § 17 des Gesetzes besondere Wittwenbeihülfen in der Art zu gewähren sind, daß das jährliche Gesammteinkommen

der Wittwe eines Generals oder in Generalsstellung stehenden Offiziers	3000 Mk
der Wittwe eines anderen Offiziers	2000 „
der Wittwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	600 „
der Wittwe eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	500 „
der Wittwe eines Gemeinen	400 „

beträgt, haben ihre Anträge nach Ziffer 3 zu stellen.

Diese Wittwenbeihülfe wird ohne Rücksicht auf die Ursache und den Zeitpunkt des Todes des **Kriegsinvaliden** gewährt, jedoch muß die Ehe vor dem Jahre 1901 geschlossen gewesen sein.

6. Wer von den in Ziffer 1 und 2 erwähnten Hinterbliebenen bis zum 1. September 1901 die vermeintlich zuständige höhere Gebührniß noch nicht erhalten hat, mag sich an die Polizeibehörde seines Wohnortes wenden.

Die außerhalb Deutschlands wohnenden Hinterbliebenen sowie die Hinterbliebenen von Offizieren und oberen Beamten können allgemein ihre auf das Gesetz gegründeten Anträge an die Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums in Berlin W. 66, Leipzigerstraße 5 richten.

7. Hinterbliebene von Personen, welche zwar an einem Kriege betheiligt waren, aber nicht als **Kriegsinvalide** anerkannt worden sind, haben kein Versorgungsrecht und wollen sich aller Anträge enthalten, es sei denn, daß sie ein bisher noch nicht geltend gemachtes Recht auf gesetzliche Versorgung zu begründen vermögen.

8. Etwaigen Berufungen gegen abschlägige Bescheide sind die vorhergegangenen Entscheidungen beizufügen.

Berlin den 19. Juni 1901.

Kriegsministerium.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Nr. 1261/6. 01. C 2.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

No. 12. Dinstag den 9. Juli 1901.

Bekanntmachung,

betreffend die zur Ausführung der Gewerbeordnung ergangene Anweisung vom 10. März 1892 (Regierungsblatt Seite 9).

Mit Rücksicht auf den Artikel 36 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt Seite 604) wird die oben bezeichnete Anweisung dahin abgeändert, daß die Vorschriften unter IX, XV und XVI des Abschnitts A (Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse) folgende Fassung erhalten:

IX.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo der gesetzliche Vertreter ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß der Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 108).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung desselben, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine schriftliche Bescheinigung des Gemeinde-Vorstandes zu erbringen.

XV.

Die Aushändigung des Arbeitsbuchs hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere wichtige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

XVI.

Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§ 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein gesetzlicher Vertreter fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der gesetzliche Vertreter verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Der Gemeinde-Vorstand darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation desselben oder aus anderen Gründen zum erheblichen Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

Arolsen, den 1. Juli 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag den 23. Juli **1901.**

Landesherrliche Verordnung,

betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1877 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 25. Januar 1869 über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867 (Waldeckisches Regierungs-Blatt von 1869 Seite 25) sowie des Artikels V des Gesetzes vom 10. Januar 1901 (Waldeckisches Regierungs-Blatt von 1901 Seite 5) was folgt:

Artikel I.

An Stelle der in Artikel I §§. 10 und 14 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. März 1877 (Regierungs-Blatt Seite 11) für die Kommissare und für die von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten festgesetzten Reisezulagen erhalten diese Beamten solche nach den folgenden Sätzen:

1. bei Abwesenheit von nicht mehr als eintägiger Dauer:
   - I. Kommissare . . . . 7 M 50 ₰
   - II. Vermessungsbeamte . . . . 5 „ — „
2. bei mehrtägiger Abwesenheit für jeden Tag:
   - I. Kommissare . . . . 10 „ — „
   - II. Vermessungsbeamte . . . . 7 „ 50 „

Artikel II.

Die in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister erhalten, wenn sie in Auseinandersetzungs- oder Meliorationssachen Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometern verrichten, einschließlich der Fortschaffung der Karten und Instrumente Reisezulagen nach folgenden Sätzen:

1. bei Abwesenheit von nicht mehr als eintägiger Dauer . . . . . . 4 M
2. bei mehrtägiger Abwesenheit für jeden Tag . . . . 5 „

Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten sie an Reisekosten für das Kilometer 25 ₰.

Artikel III.

Die Spezialkommissions-Büreaubeamten erhalten bei auswärtigen Geschäften in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten Reisezulagen nach folgenden Sätzen:

bei Abwesenheit von nicht mehr als eintägiger Dauer	4 ℳ 50 ₰
bei mehrtägiger Abwesenheit für jeden Tag	5 „ — „

Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten sie an Reisekosten für das Kilometer 25 ₰.

Vorstehende Sätze finden auch auf Generalkommissions-Büreaubeamte Anwendung, wenn sie auswärtige Geschäfte der Spezialkommissions-Büreaubeamten wahrnehmen.

Artikel IV.

Soweit diese Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Landesherrlichen Verordnungen vom 27. Dezember 1875 (Regierungs-Blatt von 1876 Seite 1) vom 17. März 1877 (Regierungs-Blatt Seite 11) und des Gesetzes vom 10. Januar 1901 Anwendung.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 6. Juli 1901.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Zugleich für den Finanzminister.
von Podbielski.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungs-Unternehmungen

In Ausführung des § 125 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen vom 12. Mai d. Js. — Reichsgesetzblatt Seite 139 — wird hiermit bestimmt, daß die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das diesseitige Landesgebiet beschränkt ist, von den Kreisamtmännern und zwar von demjenigen Kreisamtmann auszuüben ist, in dessen Kreise die Unternehmung ihren Sitz hat.

Arolsen, den 5. Juli 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dienstag den 30. Juli **1901.**

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer.

Die Landessynode hat zur Deckung der etatsmäßigen allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im Jahre 1901 die Erhebung von 3½% der gesamten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont für das Jahr 1902 aufkommenden direkten Staatssteuern als Kirchensteuer beschlossen.

Die Umlagerollen, nach welchen die Kirchensteuer

im Kreise der Twiste	3763 ℳ	99 ₰
" " des Eisenbergs	3286 "	67 "
" " der Eder	3558 "	52 "
" " Pyrmont	1916 "	80 "
in Summa	12525 "	98 "

buchstäblich: Zwölftausend Fünfhundert Fünf und Zwanzig Mark Acht und Neunzig Pfennig beträgt, sind nach den im Gesetz vom 31. Januar 1873 angegebenen Richtungen von hier aus geprüft und für exekutorisch erklärt worden.

Arolsen den 26. Juli 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag den 20. August **1901.**

Verordnung,

betreffend die Tagegelder und Reisekosten für die Gendarmerie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 10. Januar 1901 betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Waldeckisches Regierungsblatt Seite 5) für das Gebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, was folgt:

§. 1.

Der inspizirende Offizier der Gendarmerie hat die Kosten seiner Dienstreisen innerhalb seines Geschäftsbezirks aus seinem Diensteinkommen bezw. aus seiner Reisekosten-Bauschsumme zu bestreiten. Jedoch werden ihm Tagegelder auch bei Dienstreisen innerhalb seines Geschäftsbezirks dann gewährt, wenn er beauftragt ist, an einem anderen Orte als an welchem er stationirt ist zeitweilig Wohnung zu nehmen.

Die Gendarmen erhalten

1) für Dienstgeschäfte innerhalb ihres Geschäftsbezirks keine Reisekosten, Tagegelder aber nur dann, wenn sie beauftragt sind an einem anderen Orte, als an welchem sie stationirt sind, zeitweilig Wohnung zu nehmen,
2) für Dienstgeschäfte außerhalb ihres Geschäftsbezirks Tagegelder und Reisekosten nur dann, wenn sie zu diesen Geschäften einen besonderen Auftrag erhalten haben.

§. 2.

Übersteigt die Dauer eines Kommandos mit Annahme eines anderen Wohnorts, sei es innerhalb oder außerhalb des Geschäftsbezirks, die Zeit von 14 Tagen, so werden die nach §. 1 zu gewährenden Tagegelder nur für die ersten 14 Tage bewilligt. Für die fernere Dauer tritt an die Stelle der Tagegelder eine nach Verhältniß der Zeit zu berechnende monatliche Kommandozulage, welche für den inspizirenden Offizier der Gendarmerie 180 ℳ, für den Gendarmen 60 ℳ beträgt.

§ 3.

Mitglieder der Gendarmerie im Sinne dieser Verordnung sind auch die auf Probe, interimistisch oder zur Aushülfe angestellten Gendarmen.

§ 4.

Soweit diese Verordnung nicht anderweite Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Januar 1886 sowie diejenigen des Gesetzes vom 10. Januar 1901, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung kommt vom 1. Januar 1901 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Odde an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 13. Juli 1901.

(L. S.)

Wilhelm. R.

Zugleich für den Finanzminister
v. Hammerstein.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag den 10. September **1901.**

Bekanntmachung,

betreffend das Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten während des diesjährigen Manövers.

Die Ortspolizeibehörden im Fürstenthum Waldeck werden hierdurch angewiesen, während der Dauer des diesjährigen im Fürstenthum stattfindenden Manövers, d. i. bis zum 22. d. Mts., von jeder in ihrem Orte vorkommenden Erkrankung an Unterleibstyphus, Kopfgenickstarre, Rückfallfieber, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pocken, Ruhr, Diphtherie, Scharlach und der Körnerkrankheit dem Generalkommando des Königlichen 11. Armeekorps in Cassel sofort telegraphisch Anzeige zu machen.

Arolsen den 7. September 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

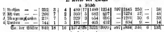
betreffend die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung am 1. December 1900.

Nachstehend werden die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1900 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 31. August 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Volkszählung am 1. December 1900.


Laufende Nummer	Städte. — Landgemeinden — Gutsbezirk	Wohnstätten: Bewohnte Wohnhäuser	Wohnstätten: Unbewohnte Wohnhäuser	Wohnstätten: Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Haushaltungen: Gewöhnliche und Einzeln-Haushaltungen	Haushaltungen: Anstalten	Ortsanwesende Personen: männl.	Ortsanwesende Personen: weibl.	Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen	Religionsbekenntniß: Evangelische	Katholische	Andere Christen	Juden	Sonstige und unbekannt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14.
	1. Kreis der Twiste													
	a. Städte													
1	Arolsen — —	212	3	4	489	17	1480	1254	597	2445	250	—	38	1
2	Rhoden — —	266	7	2	303	5	682	697	—	1274	57	—	48	—
3	Mengeringhausen	218	7	5	329	3	654	696	—	1281	30	6	33	—
4	Landau — —	144	1	5	191	—	405	452	—	834	9	—	14	—
	Sa. der Städte	840	18	16	1312	25	3221	3099	597	5834	346	6	133	1
	b. Landgemeinden													
1	Ammenhausen —	32	5	—	33	—	73	79	—	152	—	—	—	—
2	Braunsen — —	37	—	2	46	—	130	123	—	253	—	—	—	—
3	Bühle — —	27	—	—	28	—	65	71	1	136	—	—	—	—
4	Dehausen — —	30	—	—	34	—	73	92	—	165	—	—	—	—
5	Dehringhausen —	36	—	—	40	—	108	125	—	232	—	—	1	—
6	Elleringhausen	40	—	1	47	—	124	125	—	249	—	—	—	—
7	Gembeck — —	50	—	2	50	—	163	162	—	317	8	—	—	—
8	Helmighausen —	78	2	—	80	—	219	233	—	438	14	—	—	—
9	Helsen — —	120	2	3	180	1	399	444	1	754	69	—	20	—
10	Herbsen — —	47	2	1	59	—	130	135	—	265	—	—	—	—
11	Hesperinghausen	71	2	—	83	1	239	234	—	466	7	—	—	—
12	Horle — —	27	2	1	28	—	63	62	—	125	—	—	—	—
13	Kohlgrund —	54	—	1	66	—	151	191	—	339	3	—	—	—
14	Külte — —	113	6	3	136	1	326	332	—	649	9	—	—	—
15	Lütersheim —	50	—	1	57	—	153	149	—	302	—	—	—	—
16	Massenhausen —	67	1	—	82	—	214	199	—	412	1	—	—	—
17	Neudorf — —	67	3	1	86	—	176	235	—	411	—	—	—	—
18	Nieder-Waroldern	48	—	2	58	—	168	156	—	316	8	—	—	—
19	Ober-Waroldern	44	—	—	40	—	133	124	—	257	—	—	—	—
20	Orpethal — —	16	1	1	19	—	54	44	—	88	10	—	—	—
21	Schmillinghausen	83	—	1	97	—	181	214	—	391	4	—	—	—
22	Twiste — —	131	—	1	170	1	403	435	—	822	16	—	—	—
23	Wasbeck — —	70	2	1	78	—	213	246	—	453	—	—	6	—
24	Volkhardinghausen	28	3	—	33	—	68	76	—	144	—	—	—	—
25	Wethen — —	85	5	2	94	—	208	237	—	443	2	—	—	—
26	Wetterburg —	78	—	5	110	1	214	285	—	487	12	—	—	—
27	Wrexen — —	123	—	5	179	1	417	437	—	822	13	—	19	—
	Sa. der Landgemeinden	1651	36	34	2030	6	4865	5245	2	9888	176	—	46	—
	Wiederholung													
a.	Städte — —	840	18	16	1312	25	3221	3099	597	5834	346	6	133	1
b.	Landgemeinden	1651	36	34	2030	6	4865	5245	2	9888	176	—	46	—
	Sa. des Kreises der Twiste	2491	54	50	3342	31	8086	8344	599	15722	522	6	179	1

Laufende Nummer	Städte — Landgemeinden — Gutsbezirke	Wohnstätten: Bewohnte Wohnhäuser	Unbewohnte Wohnhäuser	Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte u. dgl.	Haushaltungen: Gewöhnliche und Einzeln-Haushaltungen	Anstalten	Ortsanwesende Personen: Männl.	Weibl.	Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen	Religionsbekenntnis: Evangelische	Katholische	Andere Christen	Juden	Sonstige und unbekannt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

2. Kreis des Eisenberges.

a. Städte.

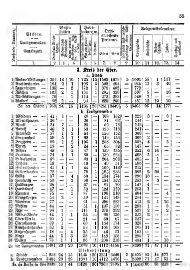
1	Korbach — —	376	1	6	559	11	1266	1344	—	2411	77	—	122	—
2	Sachsenberg —	161	3	—	189	—	367	393	—	753	7	—	—	—
3	Fürstenberg —	62	2	2	68	—	158	163	—	321	—	—	—	—
	Sa. der Städte	599	6	8	816	11	1791	1900	—	3485	84	—	122	—

b. Landgemeinden.

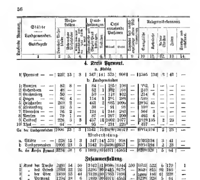
1	Adorf — —	168	1	3	203	—	500	560	—	1052	11	34	23	—
2	Alleringhausen —	20	—	—	24	—	55	68	—	122	1	—	—	—
3	Benkhausen —	26	—	—	20	—	80	90	—	170	—	—	—	—
4	Berndorf — —	105	—	3	120	—	321	382	—	692	5	—	6	—
5	Bömighausen —	30	1	—	32	1	81	87	—	167	1	—	—	—
6	Dalwigksthal —	25	2	—	34	—	89	87	—	154	22	—	—	—
7	Eppe — — —	70	1	—	73	3	156	192	—	38	309	—	1	—
8	Flechtdorf — —	60	1	—	65	1	225	199	—	423	1	—	—	—
9	Giebringhausen	40	—	—	40	—	150	149	—	209	1	9	—	—
10	Goddelsheim —	152	1	4	164	1	457	515	—	927	25	10	10	—
11	Goldhausen —	30	—	—	32	—	90	84	—	174	—	—	—	—
12	Helmscheid —	22	—	—	26	—	77	98	—	167	6	—	—	—
13	Heringhausen —	44	—	1	46	—	128	134	—	258	4	—	—	—
14	Hillershausen —	32	3	—	32	—	86	89	—	1	174	—	—	—
15	Immighausen —	47	—	1	50	—	131	151	—	282	—	—	—	—
16	Lelbach — —	37	—	—	30	—	110	123	—	233	—	—	—	—
17	Lengefeld — —	40	—	—	40	1	127	126	—	236	17	—	—	—
18	Meineringhausen	75	2	—	86	—	207	229	—	433	3	—	—	—
19	Mühlhausen —	83	—	—	94	—	262	279	—	540	1	—	—	—
20	Münden — —	85	—	—	89	—	219	256	—	475	—	—	—	—
21	Neerdar — —	26	—	—	26	—	71	70	—	141	—	—	—	—
22	Neukirchen —	66	1	—	74	—	179	208	—	387	—	—	—	—
23	Nieder-Ense —	43	—	—	48	—	112	141	—	253	—	—	—	—
24	Nieder-Schleidern	31	—	1	34	—	98	114	—	114	98	—	—	—
25	Nordenbeck —	30	—	—	45	—	110	128	—	213	34	—	—	—
26	Ober-Ense —	28	1	—	28	—	78	82	—	160	—	—	—	—
27	Ottlar — —	32	—	—	35	1	99	96	—	190	5	—	—	—
28	Rattlar — —	61	—	—	65	—	147	169	—	311	—	5	—	—
29	Rhadern — —	37	—	—	43	—	112	114	—	226	—	—	—	—
30	Rhena — —	56	2	1	62	—	159	183	—	342	—	—	—	—
31	Rhenegge — —	79	—	—	81	—	255	278	—	508	—	25	—	—
32	Schwalefeld —	50	—	—	61	—	150	184	—	333	1	—	—	—
33	Schweinsbühl —	26	—	—	27	—	94	86	—	180	—	—	—	—
	zu übertragen													



Laufende Nummer	Städte. — Landgemeinden — Gutsbezirke	Wohnstätten: Bewohnte Wohnhäuser	Wohnstätten: Unbewohnte Wohnhäuser	Wohnstätten: Andere bewohnte Baulichkeiten (Hütten, Zelte u. dergl.)	Haushaltungen: Gewöhnliche und Einzel-Haushaltungen	Haushaltungen: Anstalten	Ortsanwesende Personen: Männl.	Ortsanwesende Personen: Weibl.	Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen	Religionsbekenntniß: Evangelische	Religionsbekenntniß: Katholische	Religionsbekenntniß: Andere Christen	Religionsbekenntniß: Juden	Religionsbekenntniß: Sonstige und unbekannt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Uebertrag	1771	16	14	1052	8	5264	5751	—	10171	621	83	40	—
34	Stormbruch —	50	—	—	54	—	159	166	—	322	3	—	—	—
35	Strothe — —	34	—	—	37	—	98	116	—	214	—	—	—	—
36	Sudeck — —	27	—	—	28	—	102	106	—	208	—	—	—	—
37	Usseln — —	131	—	1	149	—	334	392	—	720	1	1	4	—
38	Welleringhausen	22	—	—	24	—	68	71	—	138	1	—	—	—
39	Willingen — —	132	—	—	153	1	335	401	—	739	5	1	—	—
40	Wirmighausen —	77	—	3	85	—	264	275	—	532	—	7	—	—
	Sa. der Landgemeinden	2244	16	18	2480	9	6624	7278	—	13035	731	92	44	—
	Wiederholung													
a.	Städte — —	599	6	8	816	11	1791	1900	—	3485	84	—	122	—
b.	Landgemeinden	2244	16	18	2480	9	6624	7278	—	13035	731	92	44	—
	Sa. des Kreises des Eisenberges	2843	22	26	3296	20	8415	9178	—	16520	815	92	166	—



Laufende Nummer	Städte. — Landgemeinden — Gutsbezirke	Wohnstätten: Bewohnte Wohnhäuser	Unbewohnte Wohnhäuser	Andere bewohnte Baulichkeiten (Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.)	Haushaltungen: Gewöhnliche und Einzeln-Haushaltungen	Anstalten	Ortsanwesende Personen: Männl.	Weibl.	Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen	Religionsbekenntnis: Evangelische	Katholische	Andere Christen	Juden	Sonstige und unbekannt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12.	13.	14
	3. Kreis der Eder.													
	a. Städte													
1	Nieder-Wildungen	391	18	10	725	15	1583	1678	5	3091	58	1	111	—
2	Sachsenhausen —	164	2	1	195	3	508	494	—	946	13	3	40	—
3	Freienhagen —	135	—	2	172	1	370	402	—	772	—	—	—	—
4	Züschen — —	107	2	1	134	1	295	323	—	597	5	—	16	—
5	Alt-Wildungen —	79	—	1	116	—	272	283	—	548	7	—	—	—
6	Waldeck — —	82	2	—	93	—	223	260	—	451	12	10	10	—
	Sa. der Städte	958	24	15	1435	20	3251	3440	5	6405	95	14	177	—
	b. Landgemeinden													
1	Affoldern — —	41	1	—	48	—	108	132	—	220	3	—	8	—
2	Albertshausen —	26	—	—	26	—	81	63	—	144	—	—	—	—
3	Alraft — —	24	7	—	25	—	69	73	—	142	—	—	—	—
4	Anraff — —	46	2	1	53	—	123	118	—	241	—	—	—	—
5	Armsfeld — —	57	1	2	64	—	156	152	—	308	—	—	—	—
6	Bergfreiheit —	59	5	1	62	—	149	153	—	300	2	—	—	—
7	Bergheim — —	89	1	2	105	1	258	304	—	553	4	—	5	—
8	Berich — —	19	—	2	24	—	65	82	—	147	—	—	—	—
9	Böhne — —	48	—	2	47	1	139	135	—	252	6	16	—	—
10	Braunau — —	74	1	1	80	—	189	224	—	408	5	—	—	—
11	Bringhausen —	69	—	—	83	1	204	202	—	405	—	1	—	—
12	Buhlen — —	18	—	—	19	—	49	51	—	100	—	—	—	—
13	Frebershausen —	41	1	1	44	—	100	112	—	212	—	—	—	—
14	Gellershausen —	72	—	—	70	1	185	235	—	392	2	26	—	—
15	Giflitz — —	37	—	4	50	1	134	174	—	290	18	—	—	—
16	Hemfurth — —	50	—	2	60	—	134	152	—	283	—	3	—	—
17	Hüddingen —	26	—	—	27	—	81	70	—	147	4	—	—	—
18	Hundsdorf —	47	—	1	53	—	124	130	—	253	1	—	—	—
19	Kleinern — —	75	—	1	87	—	190	218	—	404	—	—	4	—
20	Königshagen —	54	2	—	59	—	141	143	—	284	—	—	—	—
21	Mandern — —	77	—	—	91	—	209	223	—	413	2	1	16	—
22	Mehlen — —	44	—	—	51	1	137	150	—	283	1	—	3	—
23	Netze — — —	98	1	—	111	1	279	252	—	527	2	—	2	—
24	Nieder-Werbe —	44	1	1	53	—	99	126	—	223	2	—	—	—
25	Ober-Werbe —	20	1	—	21	—	60	67	—	127	—	—	—	—
26	Odershausen —	59	1	—	63	1	154	174	—	328	—	—	—	—
27	Reinhardshausen	32	2	—	39	1	101	108	—	198	11	—	—	—
28	Reitzenhagen —	18	—	4	25	—	46	57	—	103	—	—	—	—
29	Wega — —	44	1	3	58	—	148	158	—	299	7	—	—	—
30	Wellen — —	73	1	1	86	1	200	218	—	404	1	—	13	—
	Sa. der Landgemeinden	1481	29	29	1693	10	4112	4456	—	8399	71	47	51	—
	Wiederholung													
a	Städte — —	958	24	15	1435	20	3251	3440	5	6405	95	14	177	—
b	Landgemeinden	1481	29	29	1693	10	4112	4456	—	8399	71	47	51	—
	Sa. des Kreises der Eder	2439	53	44	3128	30	7363	7896	5	14804	166	61	228	—



Laufende Nummer	Städte — Landgemeinden — Gutsbezirke	Wohnstätten: Bewohnte Wohnhäuser	Unbewohnte Wohnhäuser	Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Haushaltungen: Gewöhnliche und Einzeln-Haushaltungen	Anstalten	Ortsanwesende Personen: Männl.	Weibl.	Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen	Religionsbekenntnis: Evangelische	Katholische	Andere Christen	Juden	Sonstige und unbekannt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	4. Kreis Pyrmont.													
	a. Städte													
1	Pyrmont	228	15	3	347	14	575	908	—	1395	134	3	41	—
	b. Landgemeinden													
1	Baarsen	82	8	—	84	—	195	198	—	392	1	—	—	—
2	Eichenborn	48	—	—	52	1	132	108	—	240	—	—	—	—
3	Großenberg	50	—	—	50	—	118	102	—	214	6	—	—	—
4	Hagen	86	4	—	114	1	291	289	—	580	—	—	—	—
5	Holzhausen	269	2	—	441	2	985	1096	—	2036	45	—	—	—
6	Kleinenberg	35	3	—	38	—	91	98	—	189	—	—	—	—
7	Löwensen	76	2	—	124	1	244	263	—	504	3	—	—	—
8	Neersen	70	1	—	87	—	207	200	—	403	4	—	—	—
9	Oesdorf	226	3	3	457	11	1002	1077	—	1919	135	2	23	—
10	Thal	64	—	—	95	—	231	226	—	457	—	—	—	—
	Sa. der Landgemeinden	1006	23	3	1542	16	3496	3657	—	6934	194	2	23	—
	Wiederholung.													
a.	Städte	228	15	3	347	14	575	908	—	1305	134	3	41	—
b.	Landgemeinden	1006	23	3	1542	16	3496	3657	—	6934	194	2	23	—
	Sa. des Kreises Pyrmont	1234	38	6	1889	30	4071	4565	—	8239	328	5	64	—

Zusammenstellung

1	Kreis der Twiste	2491	54	50	3342	31	8086	8344	599	15722	522	6	179	1
2	„ des Eisenb.	2848	22	26	3296	20	8415	9178	—	16628	815	92	166	—
3	„ der Eder	2439	53	44	3128	30	7363	7896	5	14894	166	61	228	—
4	„ Pyrmont	1234	38	6	1889	30	4071	4565	—	8239	328	5	64	—
	Hauptsumme	9007	167	126	11656	111	[illegible]	[illegible]	604	[illegible]	1831	164	637	1

Bekanntmachung,
betreffend die Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die nachstehende Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 — Regierungsblatt Seite 25 — wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 29. August 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 Absatz IV ist hinter der Abkürzung „(MP) für „eigenhändig zu bestellen““ folgender Zusatz einzuschalten:
   (Tages) für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen“.

2. § 3, Absatz VIII erhält folgende Fassung:
   Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Vertragsvierteljahres bis zum Jahresschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Vereinbarung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.
   Wird die Vereinbarung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Im § 3, Absatz IX ist am Schlusse nachzutragen:
   Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt

hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohnes zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen als 1 Wort zu berechnenden Vermerk „XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns]“, z. B. „(XP 120)“, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „(XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt]“, z. B. „(XP 120 von Glauchau)“ anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Dienstnotiz oder Postkarte mitgeteilt, daß Botenlosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

5. § 8 Absatz II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hinzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

6. § 14, Absatz V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

Berlin, den 18. August 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag den 17. September **1901.**

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem das Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. in Liquidation getreten ist, die Einlösung der Zinsscheine und der ausgeloosten Schuldverschreibungen der Waldeck-Pyrmonter Staatsanleihe vom 1. October d. Js. an nicht mehr durch das genannte Bankhaus, sondern an dessen Stelle durch die in Frankfurt a. M. errichtete Filiale der Diskonto-Gesellschaft zu Berlin nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bewirkt werden wird.

Arolsen den 9. September 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 (Reichsgesetz-Blatt Seite 175).

Zur Ausführung des vorbezeichneten Gesetzes wird bestimmt:

1. Die nach §. 3 Nr. 3 des Gesetzes zu machenden Anzeigen sind schriftlich bei dem Kreisamtmann einzureichen.

2. Als zuständige Beamte im Sinne des §. 10 des Gesetzes gelten die Ortsbürgermeister. Sofern zur Ausführung der daselbst erwähnten Maßnahmen die Zuziehung von Sachverständigen erforderlich wird, sind diese für den Einzelfall vom Kreisamtmann unter Aushändigung einer ihre Bestellung darthuenden Bescheinigung zu ernennen.

Arolsen den 11. September 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dienstag den 1. Oktober **1901.**

Bekanntmachung,

betreffend die anderweite Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter.

Auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 / 10. April 1892 wird hiermit bestimmt wie folgt:

Der ortsübliche Tagelohn wird anderweit festgesetzt:

A. Im Fürstenthum Waldeck:

1) für erwachsene (d. h. mehr als 16 Jahre alte) männliche Arbeiter auf 1 ℳ 80 ₰,
2) „ „ weibliche Arbeiter auf 1 ℳ 30 ₰,
3) „ jugendliche (d. h. unter 16 Jahre stehende) männliche Arbeiter auf 1 ℳ,
4) „ „ weibliche Arbeiter auf 80 ₰.

B. Im Fürstenthum Pyrmont:

1) für erwachsene männliche Arbeiter auf 2 ℳ,
2) „ „ weibliche Arbeiter auf 1 ℳ 40 ₰,
3) „ jugendliche männliche Arbeiter auf 80 ₰,
4) „ „ weibliche Arbeiter auf 60 ₰.

Die vorstehenden Sätze treten 6 Monate nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsblatt in Kraft und bilden von diesem Zeitpunkt ab den Maßstab, nach welchem

a. bei der Gemeinde-Krankenversicherung das Krankengeld (§. 4 des Gesetzes) und die Versicherungsbeiträge (§. 9 daselbst), sowie

b. bei den eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§. 75 daselbst), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld den in den betreffenden Gemeinden beschäftigten Personen

zu entrichten sind.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Juni 1884 (Regierungsblatt Seite 36) verlieren mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Festsetzungen ihre Geltung.

Arolsen den 14. September 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe.

I. Auf Grund des § 41 b der Gewerbeordnung wird hierdurch zu Folge Antrags von zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber angeordnet, daß bis auf Weiteres im Barbier- und Friseurgewerbe innerhalb der Gemeinden Pyrmont und Oesdorf vom 1. October d. J. ab an Sonn- und Festtagen ein Betrieb nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Darüber hinaus ist eine Beschäftigung nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und sonstigen Schaustellungen erforderlich ist (Nr. 2 der Bekanntmachung vom 29. März 1895 Regierungsblatt Seite 25).

II. Auf Grund des § 105 e der Gewerbe-Ordnung wird hiermit zugelassen, daß bis auf Weiteres in den Orten Pyrmont, Oesdorf und Holzhausen im Handel mit Milch, Eis, Fleisch und Backwaaren Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Pfingsttage während der Zeit von 7½ bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags beschäftigt werden dürfen.

Arolsen, den 18. September 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dienstag den 8. October 1901.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 4. September d. Js. werden die Herren Abgeordneten zum Landtage der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit auf

Sonntag den 27. October d. Js.
Mittags 12 Uhr

zur verfassungsmäßigen Landtagssitzung einberufen.

Arolsen den 1. October 1901.

Der Landesdirektor,
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag den 22 October 1901.

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Arolsen.
Vom 14 October 1901.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt Seite 7) und des Artikel 4 der Verordnung betreffend das Grundbuchwesen vom 20 Dezember 1899 (Regierungsblatt Seite 244) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Arolsen gehörigen Gemeindebezirk Mengeringhausen am 1 Dezember 1901 beginnen soll

Berlin den 14 October 1901.

I 6258.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht
Arolsen den 17 October 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag den 5. November **1901.**

Auf Grund des Artikels VI des Kirchengesetzes vom 25 Februar 1901 betreffend einige Abänderungen der Synodalordnung für die vereinigte evangelische Kirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont wird die erwähnte Synodalordnung mit den durch Artikel I, II, III IV und V des angeführten Gesetzes gemachten Aenderungen als Kirchen-Gesetz hiermit neu veröffentlicht.

Arolsen, den 19. September 1901.

Fürstlich Waldeckisches Konsistorium.
Frhr. von Hadeln.

Synodalordnung

für die
vereinigte evangelische Kirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont

§ 1.

Die vereinigte evangelische Kirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bildet einen Theil der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands steht daher auf dem Grunde der heiligen Schrift und bleibt in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Reformation, wie dieselben in deren Bekenntnissen, namentlich der Augsburgischen Confession enthalten sind.

§ 2.

Der evangelische Landesherr übt die ihm zustehenden Episcopalrechte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der höchsten Verordnung vom 2 März 1853, die Organisation des Consistoriums betr. und der Gemeindeordnung für die evangelische Kirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 1 August 1857 und den späteren Aenderungen dieser Gesetze aus.

Abschnitt I.

Von den Kreissynoden.

§ 3.

Die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises bilden die Kreisgemeinde, welche durch die Kreissynode vertreten wird.

§ 4.

Die Kreissynode besteht aus sämmtlichen ein Pfarramt in dem Kirchkreise definitiv verwaltenden Geistlichen und einer der Zahl der Pfarrstellen gleichen Anzahl von Laiendeputirten. Die letzteren sind von den weltlichen Mitgliedern der Kirchenvorstände aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der früheren Kirchenvorsteher durch absolute Mehrheit der Anwesenden in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen in der Art daß jede Gesammtgemeinde so viele Deputirte wählt als Pfarrer für sie zu berufen sind. Als Gesammtgemeinde in diesem Sinne gelten alle Gemeinden, welche einen gemeinsamen Kirchspielsvorstand haben oder unter einem Pfarrer zu einem Pfarrsystem vereinigt sind.

Die dreijährige Wahlperiode wird vom 1. Mai des Wahljahres an gerechnet. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft.

Scheidet während der Wahlperiode ein weltlicher Abgeordneter aus, so soll an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode ein Anderer gewählt werden.

Wiederwahl der Abgeordneten ist statthaft.

Diejenigen Geistlichen im Kirchenkreise, welche kein Pfarramt verwalten, können an den Verhandlungen der Synode nur mit berathender Stimme Theil nehmen.

Die Mitglieder des engeren und weiteren Consistoriums sind berechtigt, jeder Sitzung beizuwohnen und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, sofern dadurch nicht ein begonnener Vortrag unterbrochen wird.

§ 5.

Die Verhandlungen der Synode sind, so weit die Synode selbst in einzelnen Fällen nicht ein anderes beschließt, öffentlich.

Eine Geschäftsordnung soll zwischen dem Consistorium und den Kreissynoden vereinbart werden.

§ 6.

Zum Wirkungskreise der Kreissynoden gehört:

1) Die Aufsicht über die Gemeinden, Geistlichen und andere in kirchlichen Aemtern stehende Personen, soweit es sich um deren sittlichen Lebenswandel handelt.
2) Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand des Kreises betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Religionsunterricht, Sittenzucht und Armenwesen auf Grund der in den Synoden erstatteten Berichte oder eigener Wahrnehmung.
3) Berathung und Beschlußfassung über Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche an das Consistorium oder die Landessynode gebracht werden sollen, und Erledigung der von dem Consistorium gemachten Vorlagen.
4) Die Aufsicht über die in den Gemeinden bestehenden Anstalten und Vereine für christliche Liebeswerke, soweit dieselben überhaupt kirchlicher Pflege oder Controle unterworfen sind.
5) Die Wahl der Abgeordneten zur Landessynode.

Zur Verhandlung über andere Gegenstände bedarf es der Vereinbarung zwischen dem Consistorium und dem Kreissynodalvorstande.

§ 7.

Die Kreissynode versammelt sich jährlich einmal. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort. Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden mittels Schreibens an die einzelnen Abgeordneten wenigstens drei Wochen vor dem Zusammentritt und ist durch denselben dem Consistorium zugleich mit den vom Vorstand aufgestellten Gegenständen der Verhandlung anzuzeigen. Die letzteren sowie die Vorlagen des Consistoriums sind auch den Kirchenvorständen vor dem Zusammentritt der Synode mitzutheilen. Besondere Referenten ernennt der Vorsitzende. Ort und Zeit der Kreissynode sind nach deren Berufung den Gemeinden von der Kanzel zu verkünden.

Die Versammlung dauert gewöhnlich nur einen Tag. Für eine längere Dauer ist die vorherige Genehmigung des Consistoriums erforderlich.

§. 8

Die Kreissynode wird außerordentlich berufen
1. auf Beschluß ihres Vorstandes,
2. auf Anordnung des Consistoriums.

Im Falle unter 1 finden die Bestimmungen in Satz 2, 3, 5 und 6 des ersten Absatzes und der zweite Absatz des §. 7 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in ersterm bestimmte Frist auf eine Woche beschränkt wird.

Im Falle unter 2 erfolgt die Berufung mittels Bekanntmachung in der kirchlichen Gesetz- und Verordnungssammlung und in der Beilage zum Regierungsblatt durch das Consistorium.

§. 9

Die Kreissynode entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder.

§. 10

Zum Vorsitzenden der Kreissynode wird ein geistliches Mitglied derselben durch absolute Stimmenmehrheit aller Anwesenden für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln gewählt. Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht zu Stande, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher nur unter denjenigen Geistlichen zu wählen ist, welche bei der ersten die meisten Stimmen erhalten haben. Derjenige, welcher bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhält, ist als der Gewählte anzusehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Hierauf wählt die Synode durch relative Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zwei Schriftführer.

§. 11

Die Beschlüsse der Kreissynode werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens ²/₃ der Mitglieder erfordert.

§. 12

Die Verhandlungen werden protokollirt und die Protokolle von den erwählten Schriftführern und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Protokolle sind in Abschrift dem Consistorium und die von der Synode gefaßten und vom Consistorium genehmigten Beschlüsse den einzelnen Gemeinden des Kreises zur Nachachtung mitzutheilen.

§. 13.

Außer dem Vorsitzenden wählt die Synode in derselben Weise wie diesen ein geistliches und ein weltliches Mitglied, welche mit dem Vorsitzenden zusammen den Synodalvorstand bilden. Das geistliche Mitglied ist zugleich Vertreter des Vorsitzenden. Für das geistliche und das weltliche Mitglied werden von der Kreissynode Stellvertreter gewählt.

Der Vorsitzende vertritt den Vorstand in seinen geschäftlichen Beziehungen.

§. 14

Die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes sind:
1) Vorbereitung der Versammlung der Kreissynode und Beschluß über außerordentliche Berufung derselben.
2) Ausführung der von der Synode gefaßten Beschlüsse.
3) Vermittelung des Verkehrs der Kreissynode mit dem Consistorium, der Landessynode, den Kirchenvorständen und einzelnen Personen.
4) Annahme von kirchlichen Petitionen und Beschwerden einzelner oder der Gemeinden, Begutachtung und eventuell Einreichung derselben bei der Kreissynode, der Landessynode, dem Consistorium.
5) Gütliche Ausgleichung von Differenzen zwischen Geistlichen, Kirchenvorstehern und Gemeinden im Auftrage der Kreissynode und unter Zustimmung des Consistoriums.
6) Die Wahl der Kirchenvorsteher, wenn in einer Gemeinde zwei Wahltermine ohne Erfolg geblieben sind.
7) Die Entscheidung in zweiter Instanz gemäß §. 24 der landeskirchlichen Gemeindeordnung.

§ 15.

Der Kreissynodalvorstand bleibt während der Wahlperiode und weiter bis zum Beginn der ersten Tagung der neu gewählten Kreissynode im Amte.

In der neuen Kreissynode wird der Vorsitz bis zur Neuwahl des Vorsitzenden durch den bisherigen Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes, eventuell dessen Stellvertreter, und wenn auch dieser verhindert ist, durch den dienstältesten geistlichen Abgeordneten geführt. Als Schriftführer tritt bis zur Neuwahl ein durch den Vorsitzenden zu bestimmendes geistliches Mitglied der Synode ein.

§ 16.

Der Vorstand kann mündlich oder schriftlich berathen und beschließen. Ueber mündliche Verhandlungen führt derselbe Protokoll.

Zur Beschlußfassung muß er vollzählig mitwirken. Er entscheidet durch Stimmenmehrheit.

§ 17.

Die Mitglieder der Kreissynoden beziehen Tagesgebühren und Vergütung der Reisekosten. Das Nähere darüber wird durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 18.

Die Kirchengemeinden des Fürstenthums Pyrmont werden durch eine eigene Kreissynode vertreten.

Abschnitt II.

Von der Landessynode.

§ 19.

Die Gesammtheit der Kirchengemeinden bildet die Landesgemeinde oder Landeskirche, welche durch die Landessynode vertreten wird.

§ 20.

Die Landessynode besteht

1) aus zwei vom Fürsten auf Vorschlag des weiteren Consistoriums zu ernennenden geistlichen oder weltlichen Mitgliedern,
2) aus 14 zur Hälfte geistlichen zur Hälfte weltlichen von den Kreissynoden zu wählenden Abgeordneten, von welchen jede der drei Kreissynoden des Fürstenthums Waldeck je vier — zwei geistliche und zwei weltliche — die Kreissynode des Fürstenthums Pyrmont aber zwei — einen geistlichen und einen weltlichen — Abgeordneten zu wählen hat.

§ 21.

Jede Kreissynode hat außer den Abgeordneten und zugleich mit diesen 2 Ersatzmänner (Stellvertreter) und zwar einen geistlichen und einen weltlichen zu wählen.

§ 22.

Wählbar zu geistlichen Abgeordneten und Stellvertretern sind alle, welche den geistlichen Beruf innerhalb der Landeskirche seit mindestens zwei Jahren ausüben. Wählbar zu weltlichen Abgeordneten und Stellvertretern sind diejenigen, welche zu Kirchenvorstehern gewählt werden können.

§ 23.

Die Wahl der Abgeordneten zur Landessynode und der Ersatzmänner erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreissynode auf eine Dauer von 3 Jahren. Wenn bei der ersten Abstimmung eine Wahl nicht zu Stande kommt, so ist nach Analogie des § 10 alin. 1 zu verfahren.

Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Gewählten sind dem Consistorium durch den Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes alsbald nach der Wahl anzuzeigen.

Die dreijährige Wahlperiode wird vom 1. October des Wahljahres an gerechnet. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft.

§ 24.

Die Ausschließung aus der Landessynode darf erfolgen, wenn ein Mitglied der Synode den Geschäften derselben sich beharrlich und ohne genügenden Grund entzieht oder durch sein Betragen

des ihm erwiesenen Vertrauens sich unwürdig gezeigt hat. Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel sämmtlicher Mitglieder der Synode erforderlich.

Ist der zum Abgeordneten oder Ersatzmann Gewählte nach seiner Wahl definitiv in das engere oder weitere Consistorium eingetreten, oder zum Superintendenten ernannt, so erlischt sein Mandat. Diese Bestimmung tritt erst von der nächsten Wahlperiode ab in Kraft.

Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, so wird eine anderweite Wahl vorgenommen, falls die Ablehnung der noch versammelten Kreissynode bekannt gegeben wird. Ist die Ablehnung der Wahl zum Abgeordneten der Kreissynode erst später bekannt gegeben oder ist ein Abgeordneter am Besuche der Landessynode dauernd verhindert oder nach der Wahl gemäß Absatz 2 ausgeschieden oder ausgeschlossen oder gestorben, so tritt der in dem betreffenden Kreise gewählte geistliche bezw. weltliche Ersatzmann als Abgeordneter ein. Die nächstdem zusammentretende Kreissynode nimmt die Neuwahl eines Ersatzmannes, oder nöthigenfalls eines Abgeordneten und eines Ersatzmannes vor. Die Neuwahl hat nur so lange Gültigkeit, als die ursprüngliche Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes noch dauert.

§ 25.

Die Synode prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

§ 26.

Zum Eintritt in die Synode kann den Geistlichen der Urlaub nicht versagt werden.

Für ihre Vertretung im Amt sorgt der betr. Superintendent mit Hülfe der übrigen Geistlichen des Kreises.

§ 27.

Die Synode versammelt sich alle drei Jahre. Die dreijährige Synodalperiode wird von der Eröffnung der einen ordentlichen Synode bis zur Eröffnung der folgenden gerechnet. Bei ihrer Berufung ist dahin zu sehen, daß die Versammlungen mit denen des Landtags nicht zusammen fallen.

§ 28.

Außerordentliche Synoden werden nach Ermessen des Kirchenregiments berufen.

§ 29.

Für jede ordentliche Synode wird eine neue Wahl beziehungsweise Ernennung vorgenommen. Die bisherigen Mitglieder können wieder gewählt werden. Für die außerordentlichen Synoden gelten die Wahlen und Ernennungen zu der letzten ordentlichen Synode.

§ 30.

Die Berufung der Synode geschieht im Auftrage des Fürsten durch das weitere Consistorium, welches dabei zugleich den jedesmaligen Ort der Zusammenkunft zu bestimmen hat. Von der Berufung ist die Staatsbehörde durch das Consistorium Anzeige zu machen.

§ 31.

Am Sonntage vor der Eröffnung der Synode soll in allen evangelischen Kirchen des Landes am Schluß des Hauptgottesdienstes eine Fürbitte für die Synode gehalten werden.

§ 32.

Die Eröffnung und die Schließung der Synode geschieht durch den Fürsten in Person oder durch einen Beauftragten desselben.

§ 33.

Die Synode wird eröffnet und ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 34.

Die einzelnen Sitzungen der Synode sind mit Gebet einzuleiten, die letzte derselben auch mit Gebet zu schließen.

§ 35.

Die Synode wählt nach ihrer Eröffnung in geheimer Stimmgebung nach Analogie des § 10

aber 1 einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, sowie einen Schriftführer, welcher nicht Mitglied der Synode zu sein braucht.

Bis die Wahl erfolgt ist, führt das älteste Mitglied den Vorsitz und übernimmt das jüngste Mitglied die Schriftführung.

§. 36.

Jedes Mitglied der Synode ist feierlich in der Weise zu verpflichten, daß es auf die Worte:

„Sie geloben vor Gott bei Ihrem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung der vereinigten evangelischen Kirche des Landes zu wahren und, soviel Gott Gnade giebt, dahin mitzuwirken, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

antwortet: „Ich gelobe es, so wahr mir Gott helfe."

§. 37.

Jedes Mitglied der Synode ist Vertreter der ganzen vereinigten evangelischen Landeskirche und an Aufträge und Vorschriften nicht gebunden.

§. 38.

Die Beschlüsse der Synode werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden — cfr. §. 33 — Mitglieder gefaßt. Wenn sich Stimmengleichheit ergiebt, so wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt. Führt auch die zweite Abstimmung zu keinem Beschluß durch Stimmenmehrheit, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten. Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben.

§. 39.

Die Mitglieder des engern und weitern Consistoriums sind berechtigt, jeder Sitzung der Synode beizuwohnen und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird. Dasselbe gilt von den Bevollmächtigten, welche das Landes-Directorium zu den Versammlungen der Synode im Interesse des Staats abzuordnen für erforderlich halten möchte.

§. 40.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die Geschäftsordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

Die über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen aufgenommenen Protokolle sollen durch den Druck veröffentlicht werden.

§. 41.

Die Synode berathet und beschließt über die Angelegenheiten der gesammten vereinigten evangelischen Kirche des Landes. Siehe jedoch §. 52. Sie hat die Befugniß, die Vorlage von Gesetzen beim Consistorium zu beantragen, ihr steht das Recht zu, bei der kirchlichen Gesetzgebung mitzuwirken dergestalt, daß kirchengesetzliche Normen — namentlich auf dem Gebiete des Cultus, der Kirchenzucht und der Verfassung — ohne ihre Zustimmung nicht erlassen werden können. Desgleichen können neue Religionslehrbücher, Gesangbücher und Agenden nicht eingeführt werden, bevor sie von der Synode nach Inhalt und Fassung genehmigt sind.

Uebrigens soll, auch wenn mit der Synode die Einführung neuer Formen des Gottesdienstes, oder neuer Religionsbücher, Katechismen und Agenden vereinbart ist, doch keine Gemeinde zu einer Aenderung dessen, was in dieser Beziehung bei ihr besteht, genöthigt werden.

Die Aenderung unterbleibt für die einzelne Gemeinde, wenn von stimmberechtigten Gemeindegliedern, deren Anzahl jedoch doppelt so groß sein muß, als die der Kirchenvorstände, ein Antrag auf Befragung der Gemeinde gestellt wird, und die letztere sich gegen die Aenderung erklärt. Die Erklärung der Gemeinde erfolgt durch Beschluß einer Versammlung, welche aus den Kirchenvorstehern und einer der doppelten Zahl der letztern gleichkommenden, von der Gemeinde zu diesem Zwecke zu wählenden Anzahl von stimmberechtigten Gemeindegliedern besteht.

§. 42.

Zur Wirksamkeit der Synode gehört ferner:

1) die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben zu kirchlichen Zwecken und der Deckungsmittel

Diese letzteren werden auf Grund der Vorschläge des Consistoriums durch Kirchensteuern (Umlagen auf die Mitglieder der Kirche) aufgebracht, welche in Zuschlägen zu den directen Staatssteuern bestehen und auf diese nach gleichen Percentsätzen gelegt sein müssen. Diese Zuschläge werden, sobald die Umlagerollen von der Landesregierung für executorisch erklärt sind, in derselben Weise wie die übrigen Steuern erhoben,

2) das Recht der Beschwerde in Betreff der Amtsführung des Consistoriums, insbesondere auch der ferner Aufsicht über die untern Beamten und das Kirchengut,

3) die Wahl des Synodalausschusses.

§. 43.

Die mit Zustimmung der Synode vereinbarten Gesetze treten erst dann in Kraft, wenn dieselben vom Fürsten in seiner Eigenschaft als Landesbischof bestätigt und von dem Consistorium, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Synode verkündet sind. Die Verkündigung geschieht durch das Regierungsblatt und die kirchliche Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

§. 44.

Die authentische Interpretation, Aenderung oder Aufhebung der im Gebiete des Kirchenwesens erlassenen Gesetze kann vom Fürsten nur in Uebereinstimmung mit der Synode geschehen.

§. 45.

Vorstellungen jeder Art müssen schriftlich an die Synode gebracht werden; in der Versammlung dürfen die Mitglieder dieselben persönlich überreichen.

§. 46.

Der Fürst vertagt und schließt die Synode. Er kann sie auflösen.

Im Falle der Auflösung wird die Berufung einer neuen Synode innerhalb Jahresfrist erforderlich.

Die Auflösung bewirkt, daß alle durch Wahl berufenen und die ernannten Mitglieder ihre Eigenschaft verlieren mit Ausnahme der zum Synodalausschusse gewählten.

§. 47.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte in der Synode wird eine zwischen dem Consistorium und der Synodal-Versammlung zu vereinbarende Geschäftsordnung feststellen.

§. 48.

Die Mitglieder der Synode erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten.

§. 49.

Vor dem Schlusse der Synode wird ein aus den Mitgliedern derselben bestehender Synodal-Ausschuß gebildet, darunter wenigstens ein Geistlicher. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln.

Ferner wählt die Synode in gleicher Weise für je ein geistliches bezw. weltliches Mitglied des Ausschusses Stellvertreter, die im Fall der Verhinderung einzutreten haben.

Kommt bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit zu Stande, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher nur unter denjenigen zu wählen ist, die bei der ersten die meisten Stimmen erhalten haben. Wer bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhält, ist als gewählt zu betrachten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß in allen seinen geschäftlichen Beziehungen zu dem Consistorium und zu Dritten.

§. 50.

Dieser Ausschuß ist in Wirksamkeit, bis der nächste Ausschuß gebildet ist.

§. 51.

Der Synodal-Ausschuß hat an folgenden Berathungen und Entschließungen des weiteren Consistoriums Theil zu nehmen:

1) über die Vorschläge zur Besetzung der Pfarreien und Superintendenturen,
2) über Auflösung und Neubildung von Kirchenverbänden,
3) über provisorische Verfügungen in solchen Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach zur Competenz der Synode gehören und dieser bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorzulegen sind,
4) in Disciplinaruntersuchungen gegen Geistliche wegen schwererer Vergehen in zweiter Instanz, an Stelle der im § 7 der Verordnung vom 22. Juli 1859 bezeichneten zwei Superintendenten und des daselbst erwählten Mitglieds des Richterstandes, sowie in Disciplinaruntersuchungen gegen Kirchenbeamte in 2. Instanz, wenn auf Dienstentlassung angetragen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Consistoriums.

Der Synodalausschuß hat ferner aus seiner Mitte ein geistliches Mitglied zu wählen, welches an den Prüfungen der Candidaten Theil nimmt.

§ 52.

Das Consistorium, für dessen Rechte und Pflichten die höchste Verordnung vom 2. März 1853, soweit dieselbe nicht durch diese Synodalordnung modificirt ist, maßgebend ist, wird

1) die der Synode zu machenden Gesetzesvorlagen vorbereiten,
2) Mittheilungen machen über die wichtigeren Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorhergegangenen Synode auf kirchlichem Gebiete vorgekommen sind,
3) den Vorschlag über die Mittel, welche zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind, aufstellen und vorlegen,
4) Nachweisung über vorschriftsmäßige Verwendung der für die abgelaufene Finanzperiode bewilligt gewesenen Mittel geben.

§ 53.

Für die nach der ersten ordentlichen Synode zusammentretenden beiden folgenden Versammlungen wird eine Revision dieses Gesetzes vorbehalten, wobei die bezüglichen Beschlüsse durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder (cfr. § 33) gefaßt werden dürfen. Spätere Aenderungen dieses Gesetzes bedürfen einer Mehrheit von $^{2}/_{3}$ der Stimmen.

§ 54.

Das zu kirchlichen Gesetzen erforderliche Placet des Landesherrn bleibt in bisheriger Weise fortbestehen.

Auf Grund des Artikels 2 des Kirchengesetzes vom 25. Februar 1901, betreffend die Abänderung der Verordnung die Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen betreffend vom 1. August 1857 wird die erwähnte Verordnung in der ihr durch Artikel 1 des angezogenen Gesetzes gegebenen Fassung hiermit neu veröffentlicht.

Arolsen, den 19. September 1901.

Fürstlich Waldeckisches Konsistorium.

Frhr. von Hadeln.

Verordnung,

die Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen betreffend.

§. 1.

Vor Besetzung einer vacanten Pfarrstelle wird der dazu von Unserm Consistorio ausersehene Candidat oder Pfarrer der betreffenden Gemeinde namhaft gemacht.

Der Gemeinde steht gegen den solchergestalt ihr bestimmten Candidaten oder Pfarrer das Recht der Einsprache zu, welches jedoch durch begründete Einwendungen gegen die Lehre, den Wandel oder die Verständlichkeit der Rede des Candidaten oder Pfarrers motiviert sein muß.

§. 2.

Dieses Recht hat die Gemeinde unter Leitung des Kreissuperintendenten durch den Kirchenvorstand auszuüben, welcher letztere jedoch zu diesem Zwecke durch Pfarrgemeinde-Repräsentanten verstärkt wird, die von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde aus den als Kirchenvorsteher wählbaren Mitgliedern derselben in gleicher Weise wie die Mitglieder des Kirchenvorstandes gewählt werden.

Die Zahl der Repräsentanten muß, soweit es möglich ist, derjenigen der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes gleich sein.

§. 3.

Wo das Pfarramt mit einem Schulamte verbunden ist, wird anstatt der Pfarrgemeinde-Repräsentanten der nach §. 68 der Schulordnung vom 9. Juli 1855 verstärkte Ortsschulvorstand hinzugezogen.

§. 4.

Der ausersehene Kandidat oder Pfarrer hat, wenn der verstärkte Kirchenvorstand nicht darauf verzichtet, an einem vom Kreissuperintendenten vorher zu bestimmenden Sonntage seine erste Predigt — Aufstellungspredigt — vor der betreffenden Gemeinde zu halten und die Geschäfte des Hauptgottesdienstes zu verwalten.

Der Gottesdienst wird von dem Superintendenten mit kurzer Ansprache an die Gemeinde sowie mit Gebet und kirchlichem Segen geschlossen.

§. 5.

An dem Sonntage, an welchem die Aufstellungspredigt gehalten worden ist, versammelt sich unter dem Vorsitze des Kreissuperintendenten der verstärkte Kirchenvorstand (§§. 2 und 3), um sich durch Stimmgebung zu Protokoll darüber zu erklären, ob das gesetzliche Einspracherecht ausgeübt werden solle.

Die Verhandlung ist von dem Superintendenten alsbald mit Bericht an das Consistorium einzusenden.

Der Beschluß, durch welchen Einsprache erhoben, oder auf die Aufstellungspredigt verzichtet wird, bedarf der Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

§. 6.

Die Prüfung der von einer Gemeinde vorgebrachten Ablehnungsgründe steht Unserm Consistorio zu, welches Unsere Entscheidung darüber einzuholen hat.

Erfolgt keine Einsprache, so wird die Einführung des bestimmten Candidaten oder Pfarrers bei der Gemeinde an einem der nächsten Sonntage vollzogen.

Bekanntmachung,

betreffend die anderweite Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter.

Auf Grund des §. 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 und des §. 34 Abs. 2 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter anderweit festgesetzt wie folgt:

A. im Fürstenthum Waldeck

1) für erwachsene (d. h. mehr als 16 Jahre alte) männliche Arbeiter auf — 540 ℳ
2) für erwachsene weibliche Arbeiter auf — — — — — — — — — 360 ℳ
3) für jugendliche (d. h. unter 16 Jahre stehende) männliche Arbeiter auf — 300 ℳ
4) für jugendliche weibliche Arbeiter auf — — — — — — — — — 240 ℳ

B. im Fürstenthum Pyrmont

1) für erwachsene männliche Arbeiter auf — — — — — — — — 600 ℳ
2) für erwachsene weibliche Arbeiter auf — — — — — — — — — 400 ℳ
3) für jugendliche männliche Arbeiter auf — — — — — — — — — 300 ℳ
4) für jugendliche weibliche Arbeiter auf — — — — — — — — — 240 ℳ

Die vorstehenden Festsetzungen finden vom 1. Januar 1902 an Anwendung. Mit demselben Zeitpunkt treten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 11. August 1888 (Regierungs-Blatt Seite 79) außer Kraft.

Arolsen, den 29. Oktober 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag den 26. November **1901.**

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ergänzung der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1887 betreffend die Benutzung der Lokomotiven. Regierungsblatt Seite 20

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875, betreffend die Befugniß zum Erlaß von Polizeiverordnungen, wird hiermit für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont Folgendes bestimmt

Einziger Paragraph.

Die Bestimmung in § 2 der obenerwähnten Polizeiverordnung vom 18. Mai 1887, wonach Lokomotiven am Eingang und Ausgang des Schornsteins mit einem Funkenfänger versehen sein müssen, findet keine Anwendung auf diejenigen Lokomotiven, welche entweder nur am Eingange oder nur am Ausgange des Schornsteins mit Funkenfängern bezw. Funkenlöschern einer der nachbezeichneten Firmen versehen sind

1) Bezold & Comp. in Berlin
2) H. Eisenach & Comp., Gollnow in Cüstrin,
3) Richard Garret & Sons (System Graham),
4) Heinrich Lanz in Mannheim
5) Schäffer & Budenberg in Buckau,
6) Louis Strube in Buckau,
7) R. Wolf in Magdeburg-Buckau

Diese Vergünstigung kann auch anderen als gleichwirksam erprobten Funkenfang- oder Funkenlösch-Apparaten durch eine vom Landesdirektor zu erlassende Bekanntmachung zugestanden werden

Arolsen den 23. November 1901

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Dinstag den 24. November **1901.**

Bekanntmachung,

betreffend die Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehend abgedruckten Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 werden in Gemäßheit der Bestimmungen nach § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 18. December 1901.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Aenderungen
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im § 10 „Warenproben" ist im Abs. VII unter 2) nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:

   Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämmtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen ausgefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2) Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pf., bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf. erhoben. Sind mit Eil-

briefsendungen zugleich Eilpackete abgetragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

3) Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" erhalten

a) der erste Satz des Absatz III nachstehende Fassung:

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck versehen sein.

b) der Abs. VIII nachstehende Fassung:

VIII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe § 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Briefen nur das Porto zu 1) zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2) und 3) vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4) Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren" unter I letzter Abs. erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und Packete können der Posthülfstelle zugeführt und entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§ 42).

5) In demselben § (36) ist unter VIII als dritter Satz nachzutragen:

Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Aushändigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§ 42) erfolgt ist.

6) Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen" erhält der Abs. 1 am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Ortstaxe frankirt sind, werden in dem Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Absatz III ist folgende Bestimmung einzuschieben:

III Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Packeten auch auf der Postpacketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann sind die bisher zu Abs. III und IV mit IV und V anderweit zu bezeichnen.

7) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

I Die nach § 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8) In demselben § (46) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

9) In demselben § (46) sind am Schlusse des Abs. V die Worte „und durch einmalige Erneuerung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt" zu streichen.

10) Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§ 44 III).

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, W 66, den 12. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung

Kraetke.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Dinstag den 31. December **1901.**

Gesetz,

betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1902, 1903 und 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 2. März 1887 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtages der Fürstenthümer auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1902, 1903 und 1904 wird

	für 1902	für 1903	für 1904
in Einnahme auf	1 674 963 ℳ	1 673 727 ℳ	1 673 622 ℳ
in Ausgabe auf	1 674 963 ℳ	1 673 727 ℳ	1 673 622 ℳ

festgestellt.

§. 2.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais den 16. December 1901.

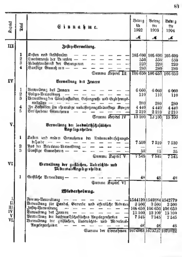
(L. S.) **Wilhelm.** R.

v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler.
Grf. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.

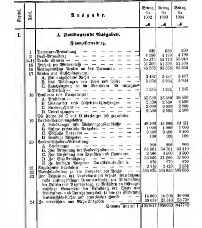
Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Staatshaushalts-Etat
für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont
auf die Jahre 1902, 1903 und 1904.

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1902 ℳ	Betrag für 1903 ℳ	Betrag für 1904 ℳ
I.		**Finanz-Verwaltung**			
	1	Domainen-Revenuen	14 091	14 091	14 091
	1a	Erlös von veräußerten Grundstücken	10	10	10
	2	Forst-Revenuen	800	800	800
		Direkte Steuern			
	3	Grundsteuer	123 050	123 050	123 050
	4	Klassensteuer	221 250	221 250	221 250
	5	Gewerbesteuer	19 280	19 280	19 280
	6	Hundesteuer	10 480	10 480	10 480
	7	Eisenbahn-Abgabe	—	—	—
	8-12	Sporteln und sonstige Einnahme aus der Verwaltung der direkten Steuern	10 510	10 490	10 470
	13	Allgemeine Kassen-Verwaltung. Verschiedene Einnahmen	4 500	3 060	3 227
	14	Zurückgezahlte Kapitalien	1 929	1 913	1 441
	15	An Zinsen	20 890	21 130	21 350
	16	Erlös von veräußerten Vermögensstücken (außer Grundstücken)	500	500	
	17	Zuschuß aus der Preußischen Staatskasse	530 000	530 000	530 000
	18	Antheil an dem Ertrage der Zölle zc. des Reiches (§ 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879)			
	19	Antheil an dem Ertrage der Verbrauchsabgabe für Branntwein zc. (§§ 39 und 42 III des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887)	586830	586 830	586 830
	20	Antheil an dem Ertrage der Reichsstempelabgaben (§. 45 des Reichsstempelgesetzes R.-G.-Bl. 1894 S. 381)			
	21	Aus dem Vermögensstamm	—	—	—
		Summa Kapitel I	1544120	1542884	1542779
II		**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten**			
	1	Berg-Revenuen	340	340	340
	2	Bau-Verwaltung	2 010	2 010	2 010
	3	Verschiedene Einnahmen	1 150	1 150	1 150
		Summa Kapitel II	3 500	3 500	3 500



Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1902 ℳ	Betrag für 1903 ℳ	Betrag für 1904 ℳ
III		**Justiz-Verwaltung.**			
	1	Kosten und Geldstrafen	105 600	105 600	105 600
	2	Emolumente der Beamten	550	550	550
	3	Arbeitsverdienst der Gefangenen	220	220	220
	4	Sonstige Einnahmen	280	280	280
		Summa Kapitel III	106 650	106 650	106 650
IV		**Verwaltung des Innern**			
	1	Verwaltung des Innern	6 060	6 060	6 060
	2	Polizei-Verwaltung	110	110	110
	3	Verwaltung der Strafanstalten, Gefängnisse und Erziehungsanstalten	280	280	280
	4	Zu Beihülfen für ehemalige unterstützungsbedürftige Krieger	4 440	4 440	4 440
	5	Verschiedene Einnahmen	2 210	2 210	2 210
		Summa Kapitel IV	13 100	13 100	13 100
V.		**Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten**			
	1	Kosten und andere Einnahmen der Auseinandersetzungsbehörde	7 510	7 510	7 510
	2	Aus der Veterinär-Verwaltung	—	—	—
	3	Sonstige Einnahmen	35	35	35
		Summa Kapitel V	7 545	7 545	7 545
VI		**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten**			
	1	Geistliche Verwaltung	48	48	48
		Summa Kapitel VI			
		Wiederholung.			
I.		Finanz-Verwaltung	1544120	1542884	1542779
II.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	3 500	3 500	3 500
III		Justiz-Verwaltung	106 650	106 650	106 650
IV		Verwaltung des Innern	13 100	13 100	13 100
V		Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten	7 545	7 545	7 545
VI.		Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	48	48	48
		Summa der Einnahmen	1674963	1673727	1673622



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1902 ℳ	Betrag für 1903 ℳ	Betrag für 1904 ℳ
I.		**A. Fortdauernde Ausgaben.**			
		Finanz-Verwaltung.			
	1	Domainen-Verwaltung	630	630	630
	2	Forst-Verwaltung	4 190	4 190	4 190
	3-14	Direkte Steuern	56 375	56 710	56 940
	15	Zuschuß zur Wittwenkasse	51 500	51 500	51 500
	16	Vertragsmäßige Renten an das Domanium	85 358	85 358	85 358
	17	Renten und Entschädigungen.			
		A. Für entzogene Rechte	3 487	3 487	3 487
		B. Aus Ablösungen von 1848 und später	5 934	5 934	5 934
		C. Entschädigung an die Gemeinden für entzogenes Rothweilsches Ablösungsgeld	1 245	1 245	1 245
	18	Pensionen und Kompetenzen.			
		A. Pensionen	36 580	36 580	36 580
		B. Wartegelder und Gehaltsausgleichungen	2 590	2 590	2 590
		C. Gnadengehälter	2 000	2 000	2 000
		D. Unterstützungen	2 500	2 500	2 500
		Die Fonds bei C und D übertragen sich gegenseitig.			
	19	Landes-Verwaltungskosten.			
		A. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse	48 409	48 906	49 131
		B. Andere persönliche Ausgaben	1 000	1 000	1 000
		C. Sächliche Ausgaben	9 400	9 400	9 400
		D. Sonstige Ausgaben	100	100	100
	20	Landes-Schulden-Verwaltung.			
		A. Besoldungen	900	900	900
		B. Zur Verzinsung der Landesschulden	65 961	64 701	63 410
		C. Zur Verzinsung von Depositen und Kautionen	3 500	3 500	3 500
		D. Zur Schuldentilgung	36 009	37 200	37 800
		E. Zu sonstigen Ausgaben, Dienstbedürfnissen 2c.	870	870	870
	21	Anzulegende Kapitalien	2 449	2 423	1 951
	22	Matrikularbeitrag zu den Ausgaben des Reichs	585 035	585 035	585 035
	23	Zur Disposition des Landesdirektors behufs Unterstützung nicht leistungsfähiger Armenverbände zur Bekämpfung der Bettelei und Vagabondage, zu Beihülfen an leistungsunfähige Gemeinden bei Erfüllung der Wege- und Brückenbau- und Unterhaltungslast so wie zur Förderung landwirthschaftlicher und gewerblicher Zwecke	16 000	16 000	16 000
	24	Zu vermischten und Mehr-Ausgaben	29 674	27 310	25 738
		Summa Kapitel I	1061677	1050069	1047789

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1902 ℳ	Betrag für 1903 ℳ	Betrag für 1904 ℳ
II		**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten**			
	1	Bergwerksverwaltung — — — — — — — — —	550	550	550
		Verwaltung des Bauwesens			
	1 u. 2a	Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse und Dienstbedürfnisse der Baubeamten — — — — — — — — —	19 711	20 086	20 461
	2b u. 3a	Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse und Dienstbedürfnisse der Unterbeamten der Bauverwaltung — — —	4 535	4 610	4 655
	4	Zum Bau und zur Unterhaltung der nicht zu den Staatsstraßen zählenden Wege und der zu diesen gehörigen Brücken, der Wasserwerke und grasirten Brücken, sowie der Dienstgebäude — — — — — — — —	2 330	2 330	2 330
	5	Kosten der Unterhaltung der Staatsstraßen und Wasserbauwerke — — — — — — — — — —	55 000	55 000	55 000
	6	Insgemein — — — — — — — — — —	500	500	500
	7	Sonstige Ausgaben der Handels- und Gewerbe-Verwaltung	1 740	1 740	1 740
		Summa Kapitel II	84 366	84 816	85 236
III		**Justiz-Verwaltung**			
	1 u. 2	Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse — — — — —	98 200	98 530	99 620
	3	Andere persönliche Ausgaben — — — — — — —	23 820	23 820	23 820
	4	Sachliche Ausgaben — — — — — — — — —	12 310	12 310	12 310
	5	Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen — — —	9 370	9 370	9 370
	6	Transportkosten — — — — — — — — —	260	260	260
	7	Post- und Telegraphengebühren — — — — — —	7 000	7 600	7 000
	8	Sonstige Ausgaben — — — — — — — — —	3 550	3 550	3 550
		Summa Kapitel III	154 510	155 200	155 930
IV		**Verwaltung des Innern**			
	1	Kosten des Landtags — — — — — — — — —	1 850	1 850	1 850
	1b u. 2a	Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten der Kreisbehörden — — — — — — — —	36 884	38 184	38 654
	3	Zu Dienstbedürfnissen und sachlichen Ausgaben der Kreisbehörden — — — — — — — — — —	9 720	9 720	9 540
	4	Zu allgemeinen polizeilichen Zwecken — — —	650	650	650
	5	Für die Gendarmerie — — — — — — — — —	18 938	19 118	19 328
	6	Für Strafanstalten, Gefängnisse und Erziehungsanstalten	5 760	5 760	5 760
	7	Zur Kur und Pflege armer Kranker und zur Unterstützung anderer Hülfsbedürftiger — — — — — — — —	40 130	40 130	40 130
	8	Zu verschiedenen sonstigen Ausgaben der Verwaltung des Innern — — — — — — — — — —	1 460	1 460	1 460
		Summa Kapitel IV	115 452	116 872	117 372

Kapitel.	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1902 ℳ	Betrag für 1903 ℳ	Betrag für 1904 ℳ
V.		**Verwaltung für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.**			
	2-14	Ausgaben in Auseinandersetzungssachen	75 863	75 863	75 863
	15	Literatur-Verwaltung	2 565	2 565	2 565
	16	Sonstige Ausgaben	110	110	110
		Summa Kapitel V	78 538	78 538	78 538
VI.		**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**			
	1	Für das Unterrichtswesen			
		A. Für die Oberschulbehörde	300	300	300
		B. Für die höheren Lehranstalten	42 292	43 279	43 804
		C. Für das Volksschulwesen	116 378	116 378	116 378
	2	Für die Kirchen-Verwaltung	21 890	21 890	21 890
	3	Medizinal-Wesen			
		A. Besoldungen der Physiker	4 650	4 650	4 650
		B. Zu allgemeinen Ausgaben	1 735	1 735	1 735
		Summa Kapitel VI	187 245	188 232	188 757
		Wiederholung.			
I		Finanz-Verwaltung	1051677	1050069	1047780
II		Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	84 366	84 816	85 246
III		Justiz-Verwaltung	154 510	155 200	155 930
IV.		Verwaltung des Innern	115 452	116 872	117 372
V.		Verwaltung für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	78 538	78 538	78 538
VI.		Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	187 245	188 232	188 757
		Summa A. Fortdauernde Ausgaben	1671788	1673727	1673622
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			
	1	Zur Verbreiterung der Kuhbachbrücke bei Canbach	1 000	—	—
	2	Zur Herstellung einer Basaltdecke auf der Staatsstraße in N.-Wildungen	2 175	—	—
		Summa B	3 175	—	—
		Dazu „ A	1671788	1673727	1673622
		Summa der Ausgabe	1674963	1673727	1673622



Abschluß	Betrag für 1902 ℳ	Betrag für 1903 ℳ	Betrag für 1904 ℳ
Die Einnahmen betragen — — — — — — —	1674963	1673727	1673622
Die Ausgaben betragen — — — — — — —	1674963	1673727	1673622

Neues Palais, den 16. December 1901.

(L. S.) **Wilhelm.** R

v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler.
Grf. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.



